



A9-0283/2022

29.11.2022

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz
(COM(2022)0222 – C9-0184/2022 – 2022/0160(COD))

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

Berichterstatter: Markus Pieper

Verfasserin der Stellungnahme des assoziierten Ausschusses gemäß Artikel 57 der Geschäftsordnung:
Nils Torvalds, Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELTFRAGEN, ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT	29
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG	56
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES	89
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS	90

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (COM(2022)0222 – C9-0184/2022 – 2022/0160(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0222),

- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 194 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0184/2022),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,
 - nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A9-0283/2022),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ [ABl. C ..., 0.0.0000, S. 0. / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht].

² [ABl. C ..., 0.0.0000, S. 0. / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht].

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 194 Absatz 2, auf Vorschlag der Europäischen Kommission, nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente, nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses³, nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁴, gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren⁵, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Zusammenhang mit dem europäischen Grünen Deal⁶ wurde in der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ das Unionsziel festgelegt, **spätestens** zum Jahr 2050 klimaneutral zu werden, sowie die Zielvorgabe, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um **mindestens** 55 % zu senken. Dies erfordert eine **gerechte** Energiewende, **bei der kein Gebiet oder Bürger zurückgelassen wird, eine erhöhte Effizienz** und einen wesentlich höheren Anteil an erneuerbaren Energiequellen in einem integrierten Energiesystem.
- (2) Erneuerbare Energie spielt bei der Verwirklichung dieser Ziele eine wesentliche Rolle, da heute über 75 % der gesamten Treibhausgasemissionen in der Union auf den Energiesektor entfallen. Durch die Verringerung dieser Treibhausgasemissionen **kann** erneuerbare Energie auch zur Bewältigung umweltbezogener Herausforderungen, z. B. des Verlusts an biologischer Vielfalt, und zur Verringerung der **Land-, Wasser- und Luftverschmutzung** im Einklang mit den Zielen des Null-Schadstoff-Aktionsplans **beitragen**.
- (2a) **Der allgemeine Kontext, der durch die Invasion der Ukraine durch Russland und die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie geprägt wird, hat unionsweit zu einem drastischen Anstieg der Energiepreise geführt, sodass deutlich wurde, dass die Energieeffizienz beschleunigt erhöht und die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in der Union ausgeweitet werden muss. Um das langfristige Ziel zu erreichen,**

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁴ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁵ **Standpunkt des Europäischen Parlaments vom [...]**

⁶ Mitteilung der Kommission COM(2019)0640: Der europäische Grüne Deal.

⁷ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

über ein Energiesystem zu verfügen, das von Drittländern unabhängig ist, sollte sich die Union darauf konzentrieren, den ökologischen Wandel zu beschleunigen und eine emissionsärmere Energiepolitik sicherzustellen, in deren Rahmen die Abhängigkeit von eingeführten fossilen Brennstoffen verringert und ein fairer und erschwinglicher Preis für die Unionsbürgerinnen und -bürger und Unternehmen in allen Wirtschaftszweigen generiert wird.

-
- (4) Langwierige Verwaltungsverfahren sind eines der Haupthindernisse für Investitionen in erneuerbare Energie und die damit zusammenhängende Infrastruktur. Zu diesen Hindernissen gehören die Komplexität der geltenden Vorschriften für die Standortauswahl und für die behördlichen Genehmigungen der Projekte, ***einschließlich möglicher Einschränkungen im Zusammenhang mit dem historischen Wert bestimmter Standorte***, die Komplexität und Dauer der Umweltverträglichkeitsprüfung der Projekte ***und damit verbundene Probleme des Anschlusses an die Energienetze***, Einschränkungen in Bezug auf die Anpassung von Technologiespezifikationen während des Genehmigungsverfahrens oder die Personalausstattung der Genehmigungsbehörden oder Netzbetreiber. Um die Umsetzung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie zu beschleunigen, müssen Vorschriften erlassen werden, die die Genehmigungsverfahren vereinfachen und verkürzen würden, ***wobei die gesellschaftliche Akzeptanz der Nutzung erneuerbarer Energieträger zu berücksichtigen ist***.
 - (5) Zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren für die Genehmigung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie werden mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 die Anforderungen gestrafft, indem Vorschriften über die Organisation und die maximale Dauer des administrativen Teils des Verfahrens zur Genehmigungserteilung für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie eingeführt werden, das sich auf alle einschlägigen Genehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von Anlagen sowie für ihren Netzanschluss erstreckt.
 - (6) Um sicherzustellen, dass die Union ihre ehrgeizigen Klima- und Energieziele für 2030 und das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 erreicht und gleichzeitig dem im europäischen Grünen Deal verankerten Grundsatz der Schadensvermeidung Rechnung getragen wird, ist eine weitere koordinierte und harmonisierte Vereinfachung und Verkürzung der administrativen Genehmigungsverfahren ***für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und der damit zusammenhängenden Infrastruktur, einschließlich der Netzanschlüsse***, erforderlich. Die Einführung kürzerer und klarer Fristen für die Entscheidungen der Behörden, die für die Erteilung der Genehmigung für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie auf der Grundlage eines vollständigen Antrags zuständig sind, wird die Umsetzung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie beschleunigen. Es ist jedoch angebracht, zwischen Projekten in Gebieten zu unterscheiden, die für die Umsetzung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie besonders geeignet sind und für die die Fristen besonders gestrafft werden können (***Beschleunigungsgebiete*** für erneuerbare Energie), und Projekten, die außerhalb dieser Gebiete angesiedelt sind.
 - (7) Einige der häufigsten Probleme, vor denen die Träger von Projekten im Bereich erneuerbare Energie stehen, betreffen die auf nationaler oder regionaler Ebene

festgelegten **komplexen und langwierigen Verwaltungs-, Genehmigungs- und Netzanschlussverfahren sowie den Mangel an ausreichendem Personal und Fachwissen bei den Genehmigungsbehörden, um die Umweltverträglichkeit** der vorgeschlagenen Projekte **zu prüfen**. Daher ist es angezeigt, bestimmte umweltbezogene Aspekte der Genehmigungsverfahren und -prozesse für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie zu straffen.

- (7a) **Komplexe, langwierige und undurchsichtige Verwaltungsverfahren haben unverhältnismäßige Auswirkungen auf Bürger, lokale Behörden und KMU, die einzeln oder über Aggregatoren und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften als Eigenversorger für erneuerbare Energie fungieren. Dies ist häufig vor allem auf einen Mangel an Erfahrung oder Fachwissen, finanziellen und personellen Ressourcen, insbesondere zum Durchlaufen des Genehmigungs- und Netzanschlussverfahrens, zurückzuführen. Nicht professionellen und nicht kommerziellen Marktakteuren muss der erfolgreiche Erhalt der entsprechenden Genehmigungen erleichtert werden. Das sollte erforderlichenfalls durch eine Vereinfachung sowie spezielle Anlaufstellen erleichtert werden, wenn diese Marktteilnehmer nicht über die gleichen Kapazitäten verfügen wie andere professionelle Marktteilnehmer mit ausreichenden Ressourcen. Bei der integrierten Planung und Bestandsaufnahme erneuerbarer Energie auf mehreren Ebenen sollte der lokalen Planung und Bestandsaufnahme auf lokaler und regionaler Ebene Rechnung getragen und der geschätzte Personal-, Schulungs-, Finanzierungs- und technische Bedarf der Genehmigungsbehörden ermittelt werden.**
- (8) Eine schnellere Umsetzung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie **sollte** durch eine **integrierte Planung und Bestandsaufnahme der erneuerbaren Energiequellen auf mehreren Ebenen, die von den Mitgliedstaaten in strukturierter Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Behörden vorgenommen wird**, unterstützt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die **Landgebiete, Oberflächen, Untergründe** und Seegebiete festlegen, die für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen benötigt werden, um ihre nationalen Beiträge zum überarbeiteten Ziel für erneuerbare Energie bis 2030 gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001, **zu den in den Artikeln 15 a, 22 a, 23 Absatz 1, 24 Absatz 4 und 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 aufgestellten Teilzielen sowie zum Ziel der Klimaneutralität gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung** zu erreichen. Diese Gebiete sollten ihre erwarteten Zielpfade und die geplante installierte Gesamtleistung widerspiegeln und nach Technologien für erneuerbare Energie festgelegt werden, die in den gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 aktualisierten nationalen Energie- und Klimaplänen der Mitgliedstaaten aufgeführt sind. Bei der Festlegung der erforderlichen **Landgebiete, Oberflächen, Untergründe und Seegebiete** sollten die Verfügbarkeit der erneuerbaren Energiequellen und das Potenzial der verschiedenen Land- und Seegebiete für die Erzeugung erneuerbarer Energie durch die verschiedenen Technologien, die projizierte Energienachfrage, **unter Berücksichtigung der Energie- und Systemeffizienz**, insgesamt und in den verschiedenen Regionen des Mitgliedstaats sowie die Verfügbarkeit der einschlägigen **Energienetze, der Netzinfrastuktur, Energiespeichereinrichtungen, einschließlich Wärmespeichereinrichtungen**, und anderer Flexibilitätsinstrumente berücksichtigt werden, wobei der Kapazität, **die erforderlich ist, um die zunehmende Menge erneuerbarer Energie zu bewältigen, dem Potenzial zur aktiven Einbeziehung der Bürger, die einzeln oder über Aggregatoren und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften als**

Eigenversorger für erneuerbare Energie fungieren, in das Energiesystem Rechnung zu tragen ist. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Verwaltungsgenehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gemäß Artikel 16 Absätze 1 und 2 als endgültige Entscheidungen über das Ergebnis des Verfahrens der zuständigen Behörde oder der zuständigen Behörden zur Bestimmung der Landnutzung für das Gebiet gelten, in dem sich diese Anlagen befinden werden.

- (9) Die Mitgliedstaaten sollten, nach Technologien unterschieden, solche Gebiete als **Beschleunigungsgebiete** für erneuerbare Energie ausweisen, die sich besonders für die Entwicklung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie eignen und in denen die Nutzung der jeweiligen Art der erneuerbaren Energiequelle voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt **und die Ernährungssicherheit im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Produktion** hat. **Die Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie sollten besonders für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen geeignet sein. Biomassefeuerungsanlagen sollten jedoch von den Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie ausgenommen werden, mit Ausnahme von Anlagen in Gebieten in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 AEUV, in denen aufgrund besonderer Erfordernisse Ausnahmen berücksichtigt werden könnten.** Bei der Ausweisung von **Beschleunigungsgebieten** für erneuerbare Energie sollten die Mitgliedstaaten Schutzgebiete **■** ausnehmen und Pläne zur Wiederherstellung der Natur berücksichtigen. **Zumindest für Windkraftanlagen und Solaranlagen sollten Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie ausgewiesen werden, und für Anlagen zur Erzeugung von Biomethan könnten sie ausgewiesen werden.** Die Mitgliedstaaten können **Beschleunigungsgebiete** für erneuerbare Energie ausweisen, die für eine oder mehrere Arten von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie spezifisch sind, und sollten die Art(en) erneuerbarer Energie angeben, die in den einzelnen **Beschleunigungsgebieten** für erneuerbare Energie erzeugt werden kann bzw. können.
- (9a) **Die Erzeugung von Nahrungsmitteln muss Vorrang vor der Energieerzeugung haben, und die Energieerzeugung darf nicht zu einer Verringerung der Nahrungsmittelerzeugung oder zu geringeren Ernteerträgen führen, sondern beide Tätigkeiten können und müssen nebeneinander bestehen, wobei Synergieeffekte genutzt werden sollten. Um dies zu erreichen, muss die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen in all ihren Formen, an Standorten, die für die Landwirte leicht zugänglich sind, und im Einklang mit den Erfordernissen des landwirtschaftlichen Betriebs erleichtert werden. Die Mitgliedstaaten müssen es vermeiden, landwirtschaftliche Produktionsflächen und landwirtschaftliche Gebiete, in denen hochwertige landwirtschaftliche Nahrungsmittel und Produkte mit einer besonderen Verbindung zur örtlichen Landschaft und Kultur erzeugt werden, als Beschleunigungsgebiete auszuweisen. Die Nutzung erneuerbarer Energiequellen wie der Biomethanerzeugung sollte in Gebieten gefördert werden, die sich in unmittelbarer Nähe zu landwirtschaftlichen Standorten befinden, d. h. in Gebieten, die sich in der Nähe von landwirtschaftlichen Flächen oder auf dem Gelände landwirtschaftlicher Betriebe befinden, sowie in nichtlandwirtschaftlichen Gebieten auf landwirtschaftlichen Flächen. Die Beschleunigungsgebiete sollten sich vorrangig in der Nähe von Endnutzern oder Gebieten mit bestehender Infrastruktur und an**

Standorten befinden, an denen Restströme oder landwirtschaftliche Abfälle für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen genutzt werden können.

- (10) Mit der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ werden Umweltprüfungen als wichtiges Instrument zur Einbeziehung von Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen eingeführt. Zur Ausweisung von **Beschleunigungsgebieten** für erneuerbare Energie sollten die Mitgliedstaaten einen oder mehrere Pläne erstellen, in dem die Gebiete, **die Vorschriften und Minderungsmaßnahmen oder die Projekte** in jedem **Beschleunigungsgebiet** aufgeführt sind. **Die Größe dieser Gebiete sollte in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen für erneuerbare Energie und Teilzielen stehen, die in der Richtlinie (EU) 2018/2001 und in den gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 aktualisierten nationalen Energie- und Klimaplänen festgelegt sind.** Die Mitgliedstaaten können einen einzigen Plan für alle **Beschleunigungsgebiete** für erneuerbare Energie und alle Technologien oder technologiespezifische Pläne erstellen, in denen ein oder mehrere **Beschleunigungsgebiete** für erneuerbare Energie ausgewiesen werden. Jeder Plan sollte einer Umweltprüfung unterzogen werden, die gemäß den in der Richtlinie 2001/42/EG festgelegten Bedingungen durchgeführt wird, um die Auswirkungen der einzelnen Technologien für erneuerbare Energie auf die in diesem Plan ausgewiesenen einschlägigen Gebiete zu bewerten. Eine zu diesem Zweck gemäß der Richtlinie 2001/42/EG durchgeführte Umweltprüfung würde es den Mitgliedstaaten ermöglichen, bei der Planung einen stärker integrierten und effizienteren Ansatz zu verfolgen und Umwelterwägungen in einer frühen Phase des Planungsprozesses auf strategischer Ebene zu berücksichtigen. Dies würde dazu beitragen, die Nutzung verschiedener erneuerbarer Energiequellen schneller und auf gestraffte Weise voranzutreiben und gleichzeitig die negativen Umweltauswirkungen dieser Projekte zu minimieren.
- (11) Nach Annahme des Plans bzw. der Pläne zur Ausweisung von **Beschleunigungsgebieten** für erneuerbare Energie sollten die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2001/42/EG die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt überwachen, um unter anderem frühzeitig **nachteilige Auswirkungen** zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.
- (12) Die Bestimmungen des Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten⁹ (im Folgenden „Übereinkommen von Aarhus“) in Bezug auf den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, insbesondere die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, bleiben **anwendbar.**

⁸ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

⁹ Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 über den Abschluss des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 124 vom 17.5.2005, S. 1).

- (12a) *Um die Akzeptanz von Projekten im Bereich erneuerbare Energie in der Öffentlichkeit zu erhöhen und die Bürger und die lokalen Gemeinschaften in die Lage zu versetzen, ihre eigene Energie zu erzeugen und zu verbrauchen, sollten die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Bürger angemessen über neue Projekte zu informieren und ihre Einbindung in diese Projekte, unter anderem durch Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, gleichermaßen zu fördern und zu erleichtern.*
- (13) Die Ausweisung von **Beschleunigungsgebieten** für erneuerbare Energie sollte darauf abzielen sicherzustellen, dass die Erzeugung von erneuerbarer Energie in diesen Gebieten zusammen mit bestehenden Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, künftigen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie außerhalb dieser Gebiete und Kooperationsmechanismen ausreicht, um den Beitrag der Mitgliedstaaten zum Unionsziel für erneuerbare Energie gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu erreichen.
- (14) Für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie, die in den ausgewiesenen **Beschleunigungsgebieten** für erneuerbare Energie angesiedelt sind und die in dem/den von den Mitgliedstaaten ausgearbeiteten Plan/Plänen festgelegten Vorschriften und Maßnahmen einhalten, sollte davon ausgegangen werden, dass sie keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben. Daher sollte es eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Durchführung einer spezifischen Umweltverträglichkeitsprüfung auf Projektebene im Sinne der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ geben, ausgenommen für Projekte, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben könnten, oder wenn ein Mitgliedstaat, der möglicherweise davon erheblich betroffen ist, einen entsprechenden Antrag stellt. Die Verpflichtungen aus dem Espooer UNECE-Übereinkommen vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen sollten für die Mitgliedstaaten weiterhin gelten, wenn das Projekt voraussichtlich erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen in einem Drittland haben wird.
- (15) Die Ausweisung von **Beschleunigungsgebieten** für erneuerbare Energie sollte es ermöglichen, dass in diesen Gebieten gelegene Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, ihr Netzanschluss sowie Energiespeichereinrichtungen am selben Standort von Vorhersehbarkeit und gestrafften Verwaltungsverfahren profitieren. Insbesondere sollten Projekte in **Beschleunigungsgebieten** für erneuerbare Energie von beschleunigten Verwaltungsverfahren profitieren, einschließlich einer stillschweigenden Zustimmung, falls die zuständige Behörde nicht innerhalb der festgelegten Frist auf einen administrativen Schritt reagiert, es sei denn, das betreffende Projekt unterliegt einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Für diese Projekte sollten zudem klar abgegrenzte Fristen und Rechtssicherheit in Bezug auf das erwartete Ergebnis des Verfahrens gelten. Im Anschluss an die Antragstellung für Projekte in einem **Beschleunigungsgebiet** für erneuerbare Energie sollten die Mitgliedstaaten eine schnelle Überprüfung dieser Anträge vornehmen, um festzustellen, ob solche Projekte angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des geografischen Gebiets, in dem sie angesiedelt sind, höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben werden, die bei der gemäß der Richtlinie 2001/42/EG durchgeführten Umweltprüfung des Plans oder der Pläne zur Ausweisung von

¹⁰ Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.

Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie nicht ermittelt wurden. Alle Projekte, die in **Beschleunigungsgebieten** für erneuerbare Energie angesiedelt sind, sollten am Ende eines solchen Überprüfungsprozesses als genehmigt gelten. Nur wenn die Mitgliedstaaten eindeutige Anhaltspunkte dafür haben, dass ein bestimmtes Projekt höchstwahrscheinlich solche erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen haben wird, sollten die Mitgliedstaaten nach Begründung einer solchen Entscheidung ein solches Projekt einer Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EG und gegebenenfalls der Richtlinie 92/43/EWG¹¹ unterziehen. Da die Nutzung erneuerbarer Energiequellen beschleunigt werden muss, sollte eine solche Bewertung innerhalb von sechs Monaten durchgeführt werden.

- (15a) *Die Mitgliedstaaten haben der Entwicklung eines kohärenten europäischen Natura-2000-Netzes zugestimmt, indem sie der Kommission geeignete Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG und die gemäß der Richtlinie 2009/147/EG¹² ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete vorgeschlagen haben. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Gebiete, die auf der Grundlage der in der Richtlinie 2009/147/EG und der Richtlinie 92/43/EWG festgelegten wissenschaftlichen Kriterien auf ihrer nationalen Liste stehen, nicht als Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie ausgewiesen werden, mit Ausnahme künstlicher und bebauter Flächen in diesen Gebieten, etwa Dachflächen, Parkplätzen oder Verkehrsinfrastruktur.*
- (16) Angesichts der Notwendigkeit, die Nutzung erneuerbarer Energiequellen zu beschleunigen, sollte die Ermittlung von **Beschleunigungsgebieten** für erneuerbare Energie die laufende und künftige Errichtung von Projekten im Bereich erneuerbare Energie in allen Gebieten, die für die Nutzung von erneuerbarer Energie zur Verfügung stehen, nicht verhindern. Solche Projekte sollten weiterhin der Verpflichtung zur Durchführung einer spezifischen Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2001/92/EU sowie den Verfahren unterliegen, die für außerhalb von **Beschleunigungsgebieten** angesiedelte Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie vorgesehen sind. Um die Genehmigung in dem Umfang zu beschleunigen, der für die Erreichung des in der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Ziels für erneuerbare Energie erforderlich ist, sollten auch die Verfahren für Projekte außerhalb von **Beschleunigungsgebieten** vereinfacht und gestrafft werden, indem klare Höchstfristen für alle Verfahrensschritte, einschließlich spezifischer Umweltprüfungen pro Projekt, eingeführt werden.
- (17) Die Mehrfachnutzung von Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energie und andere Land- und Seennutzungen (z. B. Nahrungsmittelerzeugung, Naturschutz oder Wiederherstellung der Natur) verringert die Einschränkungen für die Land- und Seennutzung. In diesem Zusammenhang ist die Raumordnung ein **wesentliches** Instrument, um Synergien für die Land- und Seennutzung frühzeitig zu ermitteln und zu steuern. Die Mitgliedstaaten sollten Mehrfachnutzungen der Gebiete untersuchen, ermöglichen und begünstigen, die aufgrund der beschlossenen Raumordnungsmaßnahmen ermittelt wurden.

¹¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992).

¹² *Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).*

- (18) Der Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie kann zur gelegentlichen Tötung oder Störung von Vögeln und anderen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten führen. Eine solche Tötung oder Störung würde jedoch nicht als absichtlich im Sinne dieser Richtlinien betrachtet, wenn im Rahmen eines Projektes während des Baus und des Betriebs geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Zusammenstößen oder Verhinderung von Störungen getroffen werden und wenn eine ordnungsgemäße Überwachung erfolgt, um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu bewerten, und auf der Grundlage der gesammelten Informationen bei Bedarf weitere Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass es zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf die Population der betreffenden Art kommt.
- (19) Neben der Errichtung neuer *und innovativer* Anlagen für die Erzeugung erneuerbare Energie hat das Repowering bestehender Anlagen zur Erzeugung erneuerbare Energie ein erhebliches Potenzial, zur Erreichung der Ziele für erneuerbare Energie beizutragen. Da die bestehenden Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie in der Regel an Standorten mit einem erheblichen Potenzial an erneuerbaren Energiequellen errichtet wurden, kann durch das Repowering die weitere Nutzung dieser Standorte gewährleistet und gleichzeitig die Notwendigkeit der Ausweisung neuer Standorte für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie verringert werden. Das Repowering hat darüber hinaus weitere Vorteile, z. B. den bereits vorhandenen Netzanschluss, ein wahrscheinlich höheres Maß an öffentlicher Akzeptanz und Kenntnis der Umweltauswirkungen. Das Repowering von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie führt in unterschiedlichem Maße zur Änderung oder Erweiterung bestehender Projekte. Das Genehmigungsverfahren, einschließlich Umweltprüfungen und Überprüfung, für das Repowering von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie sollte sich auf die potenziellen Auswirkungen beschränken, die sich aus der Änderung oder Erweiterung im Vergleich zum ursprünglichen Projekt ergeben.
- (20) Mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 werden gestraffte Genehmigungsverfahren für das Repowering eingeführt. Um auf den wachsenden Bedarf am Repowering bestehender Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie zu reagieren und die Vorteile, die dieses bietet, voll auszuschöpfen, ist es angezeigt, ein noch kürzeres Verfahren für das Repowering von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, die in *Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie* angesiedelt sind, einzuführen, einschließlich eines kürzeren Überprüfungsverfahrens. Für das Repowering bestehender Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, die sich außerhalb von *Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie* befinden, sollten die Mitgliedstaaten für ein vereinfachtes und rasches Genehmigungsverfahren sorgen, das nicht länger als ein Jahr dauern sollte und gleichzeitig dem im europäischen Grünen Deal verankerten Grundsatz der Schadensvermeidung Rechnung trägt.
- (21) Die Installation von Solarenergieanlagen, zusammen mit entsprechenden Speicheranlagen, *einschließlich Speicheranlagen für Wärme und Strom* am selben Standort, und Netzanschluss, auf bestehenden oder künftigen Strukturen, die – mit Ausnahme künstlicher Wasserflächen – für andere Zwecke als die Erzeugung von Solarenergie geschaffen wurden bzw. werden, etwa Dächer, Parkplätze, Straßen und Schienenwege, gibt in der Regel keinen Anlass zu Bedenken hinsichtlich konkurrierender Raumnutzungen oder Umweltauswirkungen. Für diese Anlagen können daher kürzere Genehmigungsverfahren gelten.

- (22) Erneuerbare Energiequellen sind von entscheidender Bedeutung für die Bekämpfung des Klimawandels, die Senkung der Energiepreise, die Verringerung der Abhängigkeit der Union von fossilen Brennstoffen und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Union. In den Einzelfallprüfungen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob eine Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst oder Speicheranlagen in einem bestimmten Fall von überwiegendem öffentlichem Interesse sind, sollten die Mitgliedstaaten für die Zwecke der einschlägigen Umweltvorschriften der Union davon ausgehen, dass diese Anlagen und die damit zusammenhängende Infrastruktur von überwiegendem öffentlichem Interesse sind und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, es sei denn, es gibt eindeutige Anhaltspunkte dafür, dass diese Projekte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, die nicht abgemildert oder ausgeglichen werden können. Wenn davon ausgegangen wird, dass solche Anlagen von überwiegendem öffentlichem Interesse sind und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, könnten solche Projekte von einer vereinfachten Prüfung profitieren.
- (23) Um eine reibungslose und wirksame Umsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu gewährleisten, unterstützt die Kommission die Mitgliedstaaten durch das Instrument für technische Unterstützung¹³, das maßgeschneidertes technisches Fachwissen für die Konzipierung und Durchführung von Reformen bereitstellt, einschließlich solcher, die die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen steigern, eine bessere Integration des Energiesystems fördern, spezifische Gebiete ermitteln, die sich besonders für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie eignen, und den Rahmen für die Genehmigung und die Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie straffen. Die technische Unterstützung umfasst beispielsweise die Stärkung der Verwaltungskapazitäten, die Harmonisierung der Rechtsrahmen und den Austausch über einschlägige bewährte Verfahren.
- (23a) Die Kommission sollte auch eigens ein System zur Abweichung von den Vorschriften über staatliche Beihilfen vorsehen, damit die Mitgliedstaaten Beihilfen für Maßnahmen und Investitionen in erneuerbare Energie, Eigenerzeugung und Energieeffizienz angemessen austarieren können.**
- (24) Die Richtlinie (EU) 2018/2001 sollte daher entsprechend geändert werden.

I

- (25a) Anreize für Solarenergie durch Zuschüsse und andere Förderregelungen sollten den Verkauf dieser Energie aus privaten, kommerziellen und landwirtschaftlichen Quellen zur Einspeisung in das Netz nicht ausschließen.**
- (25b) Die Landwirtschaft kann bei der Energiewende in ländlichen Gebieten und in ländlichen Gemeinden eine zentrale Funktion übernehmen, insbesondere aufgrund der dezentralen Erzeugung. Die Möglichkeit der Erzeugung von Solarenergie als Nebentätigkeit sollte daher nicht auf den Eigenverbrauch beschränkt sein, sondern könnte beispielsweise in Kombination mit anderen Arten der Erzeugung in Betracht gezogen werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Landwirte durch gezielte Finanzierungsmechanismen zur Einrichtung von Solaranlagen in landwirtschaftlichen Betrieben und insbesondere zur Entwicklung von**

¹³ Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung.

Agrisolarprojekten für neue landwirtschaftliche Gebäude anregen und die Erzeugung von Biomethan fördern, um einen umfassenderen Ausbau der erneuerbaren Energie zu ermöglichen und gleichzeitig zusätzliche Einnahmen für die Landwirte sicherzustellen. Kleine Energieerzeugungsanlagen in landwirtschaftlichen Betrieben haben ein hohes Potenzial, die betriebsinterne Kreislauforientierung zu erhöhen, indem sie die Abfälle und Restströme des landwirtschaftlichen Betriebs wie Mist und Gülle in Wärme und Strom umwandeln, und es ist wichtig, Landwirte zu Investitionen in diese Technologien anzuregen und diese zu fördern. Der Ausbau der Netze in ländlichen Gebieten sollte entschieden gefördert werden, damit die landwirtschaftlichen Betriebe den ihnen möglichen Beitrag zur Energiewende durch dezentrale Stromerzeugung tatsächlich leisten können. Geografischen Standorten mit hoher Sonneneinstrahlung sollte Vorrang eingeräumt werden, da die Rohstoffe für Solarpaneele eine begrenzt verfügbare Ressource sind. Darüber hinaus sollten Landwirte und ihre Vertretungsorganisationen in die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten einbezogen werden.

- (30) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Verringerung der Treibhausgasemissionen, der Energieabhängigkeit und der Energiepreise, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (31) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 28. September 2011 der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten¹⁴ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie halten die gesetzgebenden Organe die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt, insbesondere angesichts des Urteils des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-543/17 (Kommission gegen Königreich Belgien)¹⁵ —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1
Änderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 wird wie folgt geändert:

¹⁴ ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

¹⁵ Urteil des Gerichtshofs vom 8. Juli 2019, Kommission/Belgien, C-543/17, ECLI: EU: C:2019:573.

1. In Artikel 2 wird folgende Nummer eingefügt:

„9a. **„Beschleunigungsgebiet** für erneuerbare Energie“ einen bestimmten Standort an Land oder auf See, der von einem Mitgliedstaat als für die **beschleunigte** Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen – mit Ausnahme von Anlagen zur Verfeuerung von Biomasse – besonders geeignet **priorisiert** wurde, **und zwar unter Berücksichtigung der Einrichtungen, die für den Anschluss der Anlagen an das Netz und an damit verbundene Energienetze erforderlich sind;**

3. In Artikel 15 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Die Mitgliedstaaten fördern die Erprobung **innovativer** Technologien für erneuerbare Energie **einschließlich Technologien für die Erzeugung, gemeinsame Nutzung und Speicherung von Energie** während eines begrenzten Zeitraums in Pilotprojekten unter realen Bedingungen; die Erprobung erfolgt unter der Aufsicht einer zuständigen Behörde, im Einklang mit den geltenden EU-Rechtsvorschriften und mit geeigneten Sicherheitsvorkehrungen, um den sicheren Betrieb des **Energiesystems** sicherzustellen und unverhältnismäßige Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts zu vermeiden. **Unbeschadet des Artikels 17 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Genehmigungsverfahren für solche innovativen Technologien für erneuerbare Energie mindestens so schnell ist wie in Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie beschleunigt wird.**“

4. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 15b

Integrierte Mehrebenenkartierung und -planung der Gebiete, die für die nationalen Beiträge zum Ziel für erneuerbare Energie bis 2030 und zum Ziel der Klimaneutralität benötigt werden

- (1) Die Mitgliedstaaten **führen** bis zum [ein Jahr nach Inkrafttreten] **in Abstimmung mit allen einschlägigen nationalen, regionalen und lokalen Behörden eine integrierte Mehrebenenkartierung und -planung für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in ihrem Hoheitsgebiet durch, um das inländische Potenzial und die verfügbaren Landgebiete, Oberflächen, Untergründe und Seegebiete für diese Erzeugung zu ermitteln. Die Mitgliedstaaten ermitteln auch die installierte Kapazität sowie die Landgebiete, Oberflächen, Untergründe und Seegebiete, die für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen benötigt werden, und die damit verbundene Infrastruktur, wie Netz- und Speicheranlagen, einschließlich Wärmespeicherung, die erforderlich sind, um ihre nationalen Beiträge zum Ziel für erneuerbare Energie für 2030 gemäß Artikel 3 dieser Richtlinie sowie die Teilziele gemäß Artikel 15a, Artikel 22a, Artikel 23 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 4 und Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 zu erreichen und bis 2050 Klimaneutralität gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung zu erreichen**. Diese Gebiete müssen mit den erwarteten Zielpfaden und der geplanten installierten Gesamtleistung im Einklang stehen, die nach einzelnen Technologien für erneuerbare Energie in den gemäß Artikel 14 **und Artikel 15 Absatz 6** der Verordnung (EU) 2018/1999 aktualisierten nationalen Energie- und Klimaplänen **und in der maritimen**

Raumplanung, einschließlich der in Artikel 8 der Richtlinie 2014/89/EU¹⁶ genannten Pläne, festgelegt wurden.

- (2) Bei der Festlegung der in Absatz 1 genannten Gebiete berücksichtigen die Mitgliedstaaten
- a) die Verfügbarkeit der erneuerbaren Energiequellen und das Potenzial der verschiedenen Technologien für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in den Land- und Seegebieten;
 - b) die projizierte ***nationale und regionale Energienachfrage unter Berücksichtigung der potenziellen Flexibilität der aktiven Laststeuerung, der erwarteten Energieeffizienzsteigerungen und der erwarteten Integration des Energiesystems;***
 - c) die Verfügbarkeit der einschlägigen ***Energienetze***, Netzinfrastruktur, Speicheranlagen und anderer Flexibilitätsinstrumente oder das Potenzial zur Schaffung ***oder zum Ausbau*** einer solchen benötigten Netz- und Speicherinfrastruktur;
 - ca) ***das gemäß den Artikeln 21 und 22 bewertete Potenzial der Einbeziehung von Eigenverbrauchern von Energie aus erneuerbaren Quellen und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften;***
 - cb) ***die Ergebnisse offener, inklusiver und wirksamer öffentlicher Konsultationen, die Einbeziehung der einschlägigen lokalen Behörden und aller einschlägigen Interessenträger, um sicherzustellen, dass die öffentliche Meinung bei der Ermittlung der in den Artikeln 15b und 15c genannten Gebiete berücksichtigt wird;***
 - cc) ***Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie an erwarteten neuen künstlichen Strukturen wie Parkplätzen, Straßen, Eisenbahnen und Industriegebieten;***
 - cd) ***die erwartete industrielle Entwicklung und Beschäftigungslage im Zusammenhang mit Projekten im Bereich erneuerbare Energie in den betroffenen lokalen Gemeinschaften.***
- (3) Die Mitgliedstaaten begünstigen Mehrfachnutzungen der gemäß der Verpflichtung nach Absatz 1 festgelegten Flächen, ***sofern die Installation von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen mit den bereits bestehenden Nutzungen vereinbar ist.***
- (3a) ***Bei der Ermittlung von Landgebieten, Oberflächen, Untergründen und Seegebieten, die für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind, setzen die Mitgliedstaaten einen Mechanismus zur Unterstützung des erforderlichen Ausbaus des Netzes für Wärme- und Strom aus erneuerbaren Quellen ein, damit ein vollständig integriertes Energiesystem bereitgestellt wird.***
- (3b) ***Sind Großanlagen zur Erzeugung von Biomethan auf nationaler Ebene als Anlagen zur Verwertung von Abfällen gemäß Anhang II Nummer 11 der***

¹⁶ Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 135).

Richtlinie 2008/98/EG definiert, so können die Mitgliedstaaten diese Anlagen in erneuerbare Energiequellen einbeziehen, wenn sie die Gebiete zur Beschleunigungsgebiete für erneuerbarer Energie ausweisen.

- (3c) *Die Mitgliedstaaten überprüfen und aktualisieren die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Bereiche regelmäßig, zumindest im Rahmen der Aktualisierung der nationalen Klima- und Energiepläne gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999.*
- (3d) *Die Mitgliedstaaten fordern die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zur Ausarbeitung und Umsetzung von Zielpfaden oder Zielen für erneuerbare Energie auf, die von Städten, Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Energie und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften erzeugt wird, und unterstützen sie dabei.*

5. Folgender Artikel **■** wird eingefügt:

„Artikel 15c

Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie

- (1) Bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten] verabschieden die Mitgliedstaaten ***in Abstimmung mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften*** einen Plan oder Pläne, mit dem bzw. denen sie innerhalb der in Artikel 15b Absatz 1 genannten Gebiete für eine oder mehrere Arten erneuerbarer Energiequellen ***Beschleunigungsgebiete*** für erneuerbare Energie ausweisen. ***Die Größe dieser Gebiete muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen für erneuerbare Energie und den Teilzielen stehen, die in dieser Richtlinie und in den gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 aktualisierten nationalen Energie- und Klimaplänen festgelegt sind.*** In dem Plan bzw. den Plänen, in dem bzw. denen die ***Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie ausgewiesen werden,***
- a) weisen die Mitgliedstaaten ausreichend homogene Land- und Seegebiete aus, in denen in Anbetracht der Besonderheiten des ausgewählten Gebiets bei der Nutzung einer bestimmten Art oder bestimmter Arten erneuerbarer Energie keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. ***Die Land- und Meeresgebiete tragen in ihrer Gesamtheit erheblich zu dem gemäß Artikel 15b Absatz 1 dieser Richtlinie ermittelten Raumbedarf bei, um das Ziel für erneuerbare Energie für 2030 zu erreichen, und werden in die gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 aktualisierten nationalen Energie- und Klimapläne aufgenommen.*** Dabei gehen sie wie folgt vor:
- i) Sie wählen vorrangig künstliche und bebaute Flächen wie ***Dächer und Gebäudefassaden, Verkehrsinfrastrukturflächen und deren unmittelbare Umgebung, Parkplätze, Standorte auf dem Gelände landwirtschaftlicher Betriebe, Abfalldeponien, Industriestandorte, Bergwerke und gegebenenfalls künstliche und bebaute Flächen wie kommunale Abwasserbehandlungsanlagen, künstliche Seen,***

Binnengewässer oder Reservoirs sowie degradierte Flächen, die nicht für die Landwirtschaft genutzt werden können;

- ii) sie nehmen Natura-2000-Gebiete aus sowie Naturparks und Naturschutzgebiete, ausgewiesene ***Vogel- und Meeressäuger-Zugrouten nach den besten verfügbaren Daten, ökologische Korridore*** und andere Gebiete, die auf der Grundlage von Empfindlichkeitskarten und mit den unter dem nächsten Punkt genannten Instrumenten ermittelt wurden, mit Ausnahme künstlicher und bebauter Flächen, wie Dächer, Parkplätze oder Verkehrsinfrastruktur, die sich in diesen Gebieten befinden;
 - iii) sie nutzen alle geeigneten Instrumente und Datensätze, z. B. Empfindlichkeitskarten für Wildtiere ***und, wenn erforderlich, auch besondere Feldstudien***, um die Gebiete zu ermitteln, in denen die Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie keine erheblichen Umweltauswirkungen haben würden, ***unter Berücksichtigung der im Zusammenhang mit der Entwicklung eines kohärenten Natura-2000-Netztes verfügbaren Daten, die sowohl in Bezug auf Lebensraumtypen und Arten gemäß der Richtlinie 92/42/EWG des Rates¹⁷ als auch in Bezug auf Vögel und Gebiete gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ ausreichen***;
 - iv) ***sie beseitigen administrative Hindernisse und stellen ausreichend gut ausgebildetes Personal und Verwaltungsressourcen zur Verfügung***;
- b) legen die Mitgliedstaaten geeignete Vorschriften für die ausgewiesenen ***Beschleunigungsgebiete*** für erneuerbare Energie fest, einschließlich der Minderungsmaßnahmen, die bei der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, von Energiespeichieranlagen am selben Standort sowie der für deren Netzanschluss erforderlichen Anlagen, zu ergreifen sind, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Die Mitgliedstaaten stellen ***sicher***, dass geeignete Minderungsmaßnahmen getroffen werden, um die ***Umsetzung der*** in Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EWG und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a ***Ziffer i*** ***der Richtlinie 2000/60/EG niedergelegten Verpflichtungen sicherzustellen und eine Verschlechterung zu verhindern und einen guten ökologischen Zustand oder ein gutes ökologisches Potenzial gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2000/60/EG zu erreichen***. Diese Vorschriften sind auf die Besonderheiten der ermittelten ***Beschleunigungsgebiete*** für erneuerbare Energie, die Technologie(n) für erneuerbare Energie, die in dem jeweiligen Gebiet ausgebaut werden soll(en), und die ermittelten Umweltauswirkungen ausgerichtet. Unbeschadet des Artikels 16a

¹⁷Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992).

¹⁸ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

Absätze 4 und 5 wird bei Einhaltung dieser Vorschriften und Umsetzung der geeigneten Minderungsmaßnahmen im Rahmen der einzelnen Projekte davon ausgegangen, dass die Projekte nicht gegen die genannten Bestimmungen verstoßen. Wurden neuartige Minderungsmaßnahmen, mit denen die Tötung oder Störung von gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates und der Richtlinie 2009/147/EWG geschützten Arten oder andere Umweltauswirkungen so weit wie möglich verhindert werden sollen, nicht umfassend auf ihre Wirksamkeit geprüft, so können die Mitgliedstaaten deren Anwendung für ein oder mehrere Pilotprojekte für einen begrenzten Zeitraum gestatten, sofern die Wirksamkeit dieser Maßnahmen genau überwacht wird und unverzüglich geeignete Schritte unternommen werden, falls sie sich als nicht wirksam erweisen sollten. **Die Mitgliedstaaten können Gebiete, die bereits für die Errichtung von Wind- oder Solarkraftwerken als Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie ausgewiesen wurden, in ihre Pläne zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbarer Energie aufnehmen, sofern die bestehenden Raumordnungspläne die Anforderungen des Artikels 15c erfüllen.**

Die Mitgliedstaaten erläutern in ihrem Plan, welche Bewertung vorgenommen wurde, um die einzelnen ausgewiesenen **Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie** auf der Grundlage der unter Buchstabe a genannten Kriterien zu ermitteln und geeignete Minderungsmaßnahmen festzulegen.

- (2) Die Pläne zur Ausweisung von **Beschleunigungsgebieten** für erneuerbare Energie werden vor ihrer Annahme einer Umweltprüfung unterzogen, die gemäß den Bedingungen der Richtlinie 2001/42/EG durchgeführt wird, und, falls **dabei** mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete zu rechnen ist, einer Verträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG.
- (2a) **Bei der Ausweisung der in Artikel 15b Absatz 1 genannten Seegebiete muss die Ausweisung gemäß diesem Artikel mit der Richtlinie 2014/89/EU in Bezug auf die Anwendung eines ökosystembasierten Ansatzes bei der maritimen Raumplanung bei der Ausweisung von Standorten für erneuerbare Energie im Einklang stehen. Während des Prozesses der maritimen Raumplanung erhöhen die Mitgliedstaaten den für die Erzeugung erneuerbarer Energie vorgesehenen Raum im Einklang mit den Klimazielen für 2030, 2040 und 2050.**
- (3) Die Pläne zur Ausweisung von **Beschleunigungsgebieten** für erneuerbare Energie werden veröffentlicht **und laufend aktualisiert, um neue Kapazitäten in elektronischem Format zu verzeichnen**, und regelmäßig zumindest im Rahmen der Aktualisierung der nationalen Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 **aktualisiert, wobei für Synergieeffekte mit der Richtlinie 2014/89/EU gesorgt wird.**“

6. Artikel 16 erhält folgende Fassung:

Organisation und wichtigste Grundsätze des Genehmigungsverfahrens

- (1) Das Genehmigungsverfahren erstreckt sich auf alle einschlägigen Verwaltungsgenehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, **einschließlich Hybrid-Stromerzeugungsanlagen, die verschiedene erneuerbare Energie miteinander kombinieren**, von Energiespeicheranlagen **einschließlich Anlagen zur Speicherung von Strom und Wärme**, sowie der für deren Netzanschluss erforderlichen Anlagen, einschließlich Genehmigungen für den Netzanschluss, **und für die Integration erneuerbarer Energie in Wärme- und Kältenetze**. Sie umfasst auch damit zusammenhängende Genehmigungen für **Energienetze** und Umweltprüfungen, sofern vorgeschrieben. Das Genehmigungsverfahren umfasst alle Verfahren von der Bestätigung der Gültigkeit des Antrags gemäß Absatz 2 bis zur Notifizierung der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Verfahrens durch die relevante(n) Behörde(n).
- (1a) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Finanzierung von qualifiziertem Personal und die Weiterqualifizierung und Umschulung bei den zuständigen Behörden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene in einem angemessenen Verhältnis zur Deckung des gemäß Artikel 15b dieser Richtlinie ermittelten Gesamtbedarfs an erneuerbarer Energie und zu der geplanten installierten Gesamtleistung zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen stehen, wie sie in ihren gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 aktualisierten nationalen Energie- und Klimaplänen vorgesehen ist. Die Mitgliedstaaten merken alle Gebühren im Zusammenhang mit den Antrags- und Genehmigungsverfahren für den Zweck vor, qualifiziertes Personal weiter zu finanzieren und die Kapazität der zuständigen Genehmigungsbehörde zu stärken. Die Mitgliedstaaten leisten den regionalen und lokalen Behörden technische und finanzielle Unterstützung, um das Genehmigungsverfahren zu erleichtern.**
- (2) Bei Anträgen für Anlagen in **Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie** validiert die zuständige Behörde den jeweiligen Antrag spätestens 14 **Arbeitstage** nach Eingang des Antrags und bei Anträgen für Anlagen außerhalb von **Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie** spätestens einen Monat nach Eingang des Antrags oder fordert den Projektträger auf, innerhalb von vierzehn **Arbeitstagen** nach dieser Aufforderung einen vollständigen Antrag einzureichen, falls dieser nicht alle für die Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat. Reicht der Projektträger innerhalb dieser Frist keinen vollständigen Antrag ein, kann die zuständige Behörde den Antrag schriftlich ablehnen. Im Falle einer Ablehnung begründet die zuständige Behörde ihre Entscheidung. Der Projektträger kann nach der Ablehnung jederzeit einen neuen Antrag stellen. Das Datum der Bestätigung der Gültigkeit des Antrags durch die zuständige Behörde markiert den Beginn des Genehmigungsverfahrens.
- (3) Die Mitgliedstaaten errichten oder benennen eine oder mehrere Anlaufstellen **und stellen Informationen im Einklang mit Artikel 18 zur Verfügung**. Diese Anlaufstellen leisten auf Ersuchen des Antragstellers während des gesamten Verwaltungsverfahrens im Hinblick auf die Beantragung und die Erteilung der

Genehmigung Beratung und Unterstützung. Von einem Antragsteller darf, während des gesamten Verfahrens, nicht verlangt werden, sich an mehr als eine Anlaufstelle zu wenden. Die Anlaufstelle führt den Antragsteller in transparenter Weise durch das administrative Genehmigungsverfahren, einschließlich der die Umweltvorschriften betreffenden Schritte, bis die zuständigen Behörden am Ende des Verfahrens eine oder mehrere Entscheidungen treffen, stellt ihm alle erforderlichen Informationen zur Verfügung und bezieht gegebenenfalls andere Verwaltungsbehörden ein. Die Anlaufstelle stellt sicher, dass die in dieser Richtlinie festgelegten Fristen für die Genehmigungsverfahren eingehalten werden. Die Antragsteller dürfen die einschlägigen Unterlagen in digitaler Form einreichen. Die Mitgliedstaaten stellen bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten] sicher, dass alle Verfahren in elektronischer Form durchgeführt werden. **Die Mitgliedstaaten machen Informationen über das Genehmigungsverfahren öffentlich zugänglich.**

- (4) Die Anlaufstelle stellt ein Verfahrenshandbuch für Projektträger von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie bereit und stellt diese Informationen auch online zur Verfügung, wobei sie gesondert auch auf kleinere Projekte und **Eigenversorger, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sowie kollektive und individuelle Projekte** eingeht, **sie unterstützt und sie durch das Verwaltungsverfahren für den Erhalt von Fördermitteln im Rahmen von Förderregelungen für erneuerbare Energie anleitet**. In den online veröffentlichten Informationen wird der Antragsteller auf die für seinen Antrag zuständige Anlaufstelle hingewiesen. Existieren in einem Mitgliedstaat mehrere Anlaufstellen, wird der Antragsteller in den online veröffentlichten Informationen auf die für seinen Antrag zuständige Anlaufstelle hingewiesen.
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren und der Ausstellung von Genehmigungen für den Bau und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie leichten Zugang zu einfachen Streitbeilegungsverfahren und gegebenenfalls auch zu alternativen Streitbeilegungsverfahren haben.
- (6) Die in den Artikeln 16a, 16b und 16c festgelegten Fristen lassen gerichtliche Berufungsverfahren, Rechtsmittel und andere Gerichtsverfahren sowie alternative Streitbeilegungsverfahren, nichtgerichtliche Berufungsverfahren und Rechtsbehelfe unberührt und können sich um die Dauer dieser Verfahren verlängern.
- (7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Rechtsbehelfe und Rechtsmittel im Zusammenhang mit einem Projekt zur Errichtung einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie oder für den damit verbundenen Netzanschluss **und für Anlagen, die für die Errichtung der Energieinfrastrukturnetze, die für die Einbindung erneuerbarer Quellen in das System gemäß Absatz 1 und 2 erforderlich sind**, einschließlich Umweltaspekte betreffender Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, dem zügigsten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren unterliegen, das auf der betreffenden nationalen, regionalen und lokalen Ebene zur Verfügung steht.“

Das Genehmigungsverfahren nach Absatz 1 erstreckt sich, sofern erforderlich, auf alle einschlägigen Verwaltungsgenehmigungen, wenn Industrieanlagen auf die Nutzung erneuerbarer Energie umstellen.

- (7a) *Die Kommission entwickelt Berichterstattungsverfahren für die Mitgliedstaaten zur Bewertung ihrer Genehmigungspraxis, der durchschnittlichen Dauer des Genehmigungsverfahrens und der personellen und finanziellen Ressourcen, die für die Einhaltung der in diesem Artikel und in den Artikeln 16a und 16b festgelegten Genehmigungsanforderungen vorgesehen sind.*

Die Bewertung der Kommission wird veröffentlicht. Die Kommission kann Abhilfemaßnahmen vorschlagen, um die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Genehmigungsverfahrens zu unterstützen, indem sie sie bei der Reform und Straffung ihrer Genehmigungsverfahren unterstützt.

- (7b) *Die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels und der Artikel 16a und 16b gelten auch für das parallele Genehmigungsverfahren für Netznetzentwickler in Bezug auf die für die Integration der Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie in das System erforderlichen Energieanlagen sowie für Anlagen, die für ihren Anschluss an das Netz erforderlich sind und die nicht in das Genehmigungsverfahren gemäß Absatz 1 für die betreffende Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen einbezogen sind.*

7. Folgender Artikel **■** wird eingefügt:

„Artikel 16a

Genehmigungsverfahren für Projekte in Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Genehmigungsverfahren gemäß Artikel 16 Absatz 1 für Projekte in ***Beschleunigungsgebieten*** für erneuerbare Energie, ***einschließlich der damit verbundenen Energienetzbestandteile und des Netzanschlusses***, nicht länger dauert als ***neun Monate***. In durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen kann dieser Zeitraum um bis zu drei Monate verlängert werden. In diesem Fall unterrichten die Mitgliedstaaten den Projektträger deutlich über die außergewöhnlichen Umstände, die die Verlängerung gerechtfertigt haben.
- (2) Das Genehmigungsverfahren für das Repowering von Anlagen, ***einschließlich solcher, die die Kapazität erhöhen, und des Bedarfs an damit zusammenhängenden Energienetzentwicklungen ohne Erweiterung der genutzten Fläche***, und für neue Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW, Energiespeichieranlagen ***einschließlich Anlagen für die Speicherung von Strom und Wärme*** sowie deren Netzanschluss in ***Beschleunigungsgebieten*** für erneuerbare Energie darf nicht länger dauern als sechs Monate. In durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründenden Fällen, beispielsweise aus übergeordneten Sicherheitsgründen bei wesentlichen Auswirkungen eines Repowering-Projekts auf das Netz oder die ursprüngliche Kapazität, Größe oder Leistung der Anlage, kann diese Frist um bis zu ***sechs*** Monate verlängert werden. Die Mitgliedstaaten unterrichten den Projektträger deutlich über die außergewöhnlichen Umstände, die die Verlängerung rechtfertigen.
- (3) Unbeschadet der Absätze 4 und 5 ***dieses Artikels*** und abweichend von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU, ***deren Anhang I Nummer 6 Buchstabe b***,

was die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff angeht, sowie von *deren* Anhang II Nummer 3 Buchstaben a, b, d, h und i und Nummer 6 Buchstabe c, allein oder in Verbindung mit Nummer 13 Buchstabe a der genannten Richtlinie, soweit Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie betroffen sind, sind neue Anträge für Anlagen *zur Erzeugung erneuerbarer Energie*, auch für das Repowering von Anlagen, *einschließlich Anlagen, bei denen verschiedene erneuerbare Energiequellen kombiniert werden*, mit Ausnahme von Anlagen zur Verfeuerung von Biomasse, *und Wasserkraftwerke mit einer installierten Leistung von höchstens 10 MW* in bereits für die jeweilige Technologie ausgewiesenen *Beschleunigungsgebieten* für erneuerbare Energie, Speichieranlagen am selben Standort sowie deren Netzanschluss, *das damit zusammenhängende Übertragungs- und Verteilernetz und die damit verbundenen Anlagen, die für den Ausbau der Stromnetze notwendig sind, die für die Integration erneuerbarer Energiequellen in das Netz erforderlich sind*, von der Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ausgenommen, sofern diese Projekte die gemäß Artikel 15c Absatz 1 Buchstabe b *der vorliegenden Richtlinie* festgelegten Vorschriften und Maßnahmen einhalten. Die Ausnahme von der Anwendung der Richtlinie 2011/92/EU gilt nicht für Projekte, die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben könnten, oder wenn ein Mitgliedstaat, der möglicherweise davon erheblich betroffen ist, gemäß Artikel 7 der genannten Richtlinie einen entsprechenden Antrag stellt.

Abweichend von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG werden die in Unterabsatz 1 genannten Anlagen keiner Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf Natura-2000-Gebiete unterzogen, *sofern diese Projekte für erneuerbare Energie den Vorschriften und Maßnahmen gemäß Artikel 15c Absatz 1 Buchstabe b dieser Richtlinie entsprechen*.

- (4) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten überprüfen die in Absatz 3 genannten Anträge. Bei dieser Überprüfung soll festgestellt werden, ob eines dieser Projekte angesichts der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Gebiete, in denen es angesiedelt ist, höchstwahrscheinlich erhebliche **■** nachteilige Auswirkungen haben wird, die bei der Umweltprüfung des Plans bzw. der Pläne zur Ausweisung von *Beschleunigungsgebieten* für erneuerbare Energie, die gemäß der Richtlinie 2001/42/EG und gegebenenfalls gemäß der Richtlinie 92/43/EWG durchgeführt wurde, nicht ermittelt wurden. Die Überprüfung für das Repowering von Projekten beschränkt sich auf die potenziellen Auswirkungen der Änderung oder Erweiterung im Vergleich zum ursprünglichen Projekt.

Für die Zwecke dieser Überprüfung stellt der Projektträger Informationen über die Merkmale des Projekts, *über seine möglichen Auswirkungen auf die Umwelt*, über die Einhaltung der gemäß Artikel 15c Absatz 1 Buchstaben b und c festgelegten Vorschriften und Maßnahmen für das betreffende *Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energie*, über etwaige zusätzliche Maßnahmen im Rahmen des Projekts sowie darüber zur Verfügung, wie mit diesen Maßnahmen auf Umweltauswirkungen reagiert wird. Diese Überprüfungen werden innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der

Einreichung der Anträge für neue Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie abgeschlossen, mit Ausnahme von Anträgen für Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW. Bei diesen Anlagen und bei neuen Anträgen auf Repowering von Anlagen wird die Überprüfungsphase innerhalb von 15 Tagen abgeschlossen.

- (5) Im Anschluss an das Überprüfungsverfahren werden die in Absatz 3 genannten Anträge unter Umweltgesichtspunkten genehmigt, ohne dass eine ausdrückliche Entscheidung der zuständigen Behörde erforderlich ist, es sei denn, die zuständige Behörde erlässt eine auf der Grundlage eindeutiger Nachweise ordnungsgemäß begründete Verwaltungsentscheidung, dass ein bestimmtes Projekt angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des geografischen Gebiets, in dem es angesiedelt ist, höchstwahrscheinlich erhebliche **■** nachteilige Auswirkungen haben wird, die nicht durch die Maßnahmen gemindert werden können, die in dem Plan bzw. den Plänen zur Ausweisung von ***Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie*** aufgeführt sind oder vom Projektträger für das Projekt vorgeschlagen wurden. Diese Entscheidung wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Projekte werden einer Prüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EG und gegebenenfalls einer Prüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG unterzogen, die jeweils innerhalb von sechs Monaten nach der Überprüfungsentscheidung durchzuführen ist.
- (6) Im Genehmigungsverfahren für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anträge führt das Ausbleiben einer Antwort der zuständigen Verwaltungsstellen innerhalb der festgesetzten Frist ***auf Ersuchen des Projektträgers*** dazu, dass die spezifischen Verwaltungsschritte als genehmigt gelten, außer in den Fällen, in denen das betreffende Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Absatz 5 unterzogen wird. Alle sich daraus ergebenden Entscheidungen werden öffentlich zugänglich gemacht.
- (6a) ***Die Mitgliedstaaten tauschen bewährte Vorgehensweisen im Genehmigungsverfahren aus und nutzen sie.***“

8. Folgender Artikel **■** wird eingefügt:

„Artikel 16b

Genehmigungsverfahren für Projekte außerhalb von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Genehmigungsverfahren gemäß Artikel 16 Absatz 1 ***nicht länger dauert als 18 Monate. Dieser Zeitraum gilt auch für Hybridkraftwerke zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und die damit verbundenen Energienetze*** außerhalb von ***Beschleunigungsgebieten*** für erneuerbare Energie. In durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen kann dieser ***Achtzehnmonatszeitraum*** um bis zu drei Monate verlängert werden. In diesem Fall unterrichten die Mitgliedstaaten den Projektträger deutlich über die außergewöhnlichen Umstände, die die Verlängerung gerechtfertigt haben.
- (2) Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU oder der Richtlinie 92/43/EWG erforderlich, so wird diese in einem einzigen Verfahren durchgeführt, in dem alle relevanten Prüfungen für ein bestimmtes

Projekt kombiniert werden. Ist eine solche Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, gibt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der vom Projektträger vorgelegten Informationen eine Stellungnahme zum Umfang und zum Detaillierungsgrad der Informationen ab, die der Projektträger in den Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufnehmen muss, wobei dessen Umfang anschließend nicht erweitert werden darf. Wurden im Rahmen der jeweiligen Projekte **alle erforderlichen** Minderungsmaßnahmen getroffen, so gelten Tötungen oder Störungen der gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten nicht als absichtlich. Wurden neuartige Minderungsmaßnahmen, mit denen die Tötung oder Störung von gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates und der Richtlinie 2009/147/EWG geschützten Arten oder andere Umweltauswirkungen so weit wie möglich verhindert werden sollen, nicht umfassend auf ihre Wirksamkeit geprüft, so können die Mitgliedstaaten deren Anwendung für ein oder mehrere Pilotprojekte für einen begrenzten Zeitraum gestatten, sofern die Wirksamkeit dieser Maßnahmen genau überwacht wird und unverzüglich geeignete Schritte unternommen werden, falls sie sich als nicht wirksam erweisen sollten. Das Genehmigungsverfahren für das Repowering von Projekten, **einschließlich solcher, die die Kapazität erhöhen, und des Bedarfs an damit zusammenhängenden Energienetzentwicklungen ohne Erweiterung der genutzten Fläche**, und für neue Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW, Speicheranlagen am selben Standort sowie deren Netzanschluss außerhalb von **Beschleunigungsgebieten** für erneuerbare Energie darf einschließlich Umweltprüfungen, sofern diese gemäß den relevanten Rechtsvorschriften erforderlich sind, nicht länger dauern als ein Jahr. In durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen kann dieser Zeitraum um bis zu drei Monate verlängert werden. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Projektträger deutlich über die außergewöhnlichen Umstände, die die Verlängerung gerechtfertigt haben.

Die Mitgliedstaaten erleichtern das Repowering von Projekten, die außerhalb von **Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie** angesiedelt sind, indem sie sicherstellen, dass sich die Umweltprüfung, sofern diese nach den Umweltvorschriften der Union für ein Projekt erforderlich ist, auf die potenziellen Auswirkungen beschränkt, die sich aus der Änderung oder Erweiterung im Vergleich zum ursprünglichen Projekt ergeben. “

9. Folgender Artikel 16c wird eingefügt:

„Artikel 16c

Genehmigungsverfahren für die Installation von Solarenergieanlagen auf künstlichen Strukturen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Genehmigungsverfahren gemäß Artikel 16 Absatz 1 für die Installation von Solarenergieanlagen, einschließlich gebäudeintegrierter Solaranlagen, auf bestehenden oder künftigen künstlichen Strukturen, mit Ausnahme künstlicher Wasserflächen, nicht länger dauert als drei Monate, sofern das Hauptziel dieser Strukturen nicht in der Erzeugung von Solarenergie besteht. **Für Solaranlagen mit einer Leistung von weniger als 50 kW gestatten die Mitgliedstaaten ein Verfahren der einfachen Mitteilung**

gemäß Artikel 17 dieser Richtlinie. Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU sowie von Anhang II Nummer 3 Buchstaben a und b, allein oder in Verbindung mit Nummer 13 Buchstabe a der genannten Richtlinie, ist eine solche Installation von Solaranlagen gegebenenfalls von der Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ausgenommen.

Die Mitgliedstaaten heben Anforderungen in Bezug auf die Errichtung der in Unterabsatz 1 genannten Anlagen auf und führen keine solchen Anforderungen ein. Die Mitgliedstaaten erstellen zudem einen Fahrplan, um andere Hindernisse zu beseitigen und die Verbreitung der Nutzung von Solarenergie zu beschleunigen.

- (1a) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Installation von gebäudeintegrierten Solaranlagen von der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU und von Baugenehmigungen ausgenommen ist.“**

10. **Die folgenden Artikel werden eingefügt:**

*„Artikel 16d
Überwiegendes öffentliches Interesse*

Die Mitgliedstaaten stellen bis zum [drei Monate nach Inkrafttreten] sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, bei ihrem Netzanschluss und dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen davon ausgegangen wird, dass sie im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden.

Artikel 16e

Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission über

- a) **die Dauer der Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie;**
- b) **die Auswirkungen von Artikel 16d auf die Dauer des Genehmigungsverfahrens und der Gerichtsverfahren.**

Die Kommission wertet die von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen aus und schlägt, falls angemessen, Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften vor.“

Artikel 4
Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um Artikel 1 Nummer 10 spätestens [drei Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] nachzukommen.

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um Artikel 1 Nummern 1, 2, 3, 4, 6, 8 und 9 sowie Artikel 3 spätestens [ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] nachzukommen.

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um Artikel 1 Nummern 5 und 7 sowie Artikel 2 spätestens [zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie] nachzukommen.

Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 5
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 6
Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ■

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident /// Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin

26.10.2022

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELTFRAGEN, ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (COM(2022)0222 – C9-0184/2022 – 2022/0160(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Nils Torvalds

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Einige der häufigsten Probleme, vor denen die Träger von Projekten im Bereich erneuerbare **Energien** stehen, betreffen die auf nationaler oder regionaler Ebene festgelegten Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung der vorgeschlagenen Projekte. Daher ist es angezeigt, bestimmte umweltbezogene Aspekte der Genehmigungsverfahren und -prozesse für Projekte im Bereich **der erneuerbaren Energien** zu straffen.

Geänderter Text

(7) Einige der häufigsten Probleme, vor denen die Träger von Projekten im Bereich erneuerbare **Energie** stehen, betreffen die auf nationaler oder regionaler Ebene festgelegten Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung der vorgeschlagenen Projekte **sowie Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Netzanschluss**. Daher ist es angezeigt, **die Koordinierung und Zusammenarbeit mit regionalen und nationalen Entscheidungsgremien in Bezug auf** bestimmte umweltbezogene Aspekte der Genehmigungsverfahren und -prozesse für Projekte im Bereich **erneuerbare Energie** zu straffen. **Zu diesem Zweck ist es**

entscheidend, dass die Mitgliedstaaten administrative Hindernisse beseitigen und ausreichend gut ausgebildetes Personal und Verwaltungsressourcen zur Verfügung stellen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Mitgliedstaaten sollten, nach Technologien unterschieden, solche Gebiete als „go-to“-Gebiete für erneuerbare **Energien** ausweisen, die sich besonders für die Entwicklung von Projekten im Bereich **der erneuerbaren Energien** eignen und in denen die Nutzung der jeweiligen Art der erneuerbaren Energiequelle voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt hat. Bei der Ausweisung von „go-to“-Gebieten für erneuerbare **Energien** sollten die Mitgliedstaaten Schutzgebiete **so weit wie möglich** ausnehmen und Pläne zur Wiederherstellung **der Natur** berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten können „go-to“-Gebiete für erneuerbare **Energien** ausweisen, die für eine oder mehrere Arten von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie spezifisch sind, und sollten die Art(en) erneuerbarer Energie angeben, die in den einzelnen „go-to“-Gebieten für erneuerbare **Energien** erzeugt werden kann bzw. können.

Geänderter Text

(9) Die Mitgliedstaaten sollten, nach Technologien unterschieden, solche Gebiete als „go-to“-Gebiete für erneuerbare **Energie** ausweisen, die sich besonders für die Entwicklung von Projekten im Bereich **erneuerbare Energie** eignen und in denen die Nutzung der jeweiligen Art der erneuerbaren Energiequelle voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt hat. **Diese „go-to“-Gebiete für erneuerbare Energie sollten sich besonders für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen eignen, die keine Anlagen zur Verfeuerung von Biomasse und keine kleinen Wasserkraftwerke mit einer installierten Leistung von höchstens 10 MW sind, sofern es sich nicht um Anlagen in Gebieten in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 AEUV handelt.** Bei der Ausweisung von „go-to“-Gebieten für erneuerbare **Energie** sollten die Mitgliedstaaten Schutzgebiete ausnehmen und **die** Pläne zur Wiederherstellung berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten können „go-to“-Gebiete für erneuerbare **Energie** ausweisen, die für eine oder mehrere Arten von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie spezifisch sind, und sollten die Art(en) erneuerbarer Energie angeben, die in den einzelnen „go-to“-Gebieten für erneuerbare **Energie** erzeugt werden kann bzw. können.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Nach Annahme des Plans bzw. der Pläne zur Ausweisung von „go-to“-Gebieten für erneuerbare **Energien** sollten die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2001/42/EG die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt überwachen, um unter anderem frühzeitig **unvorhergesehene** nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Geänderter Text

(11) Nach Annahme des Plans bzw. der Pläne zur Ausweisung von „go-to“-Gebieten für erneuerbare **Energie** sollten die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2001/42/EG die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt überwachen, um unter anderem frühzeitig nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Bestimmungen des Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten²³ (im Folgenden „Übereinkommen von Aarhus“) in Bezug auf den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, insbesondere die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, bleiben, **sofern zutreffend**, anwendbar.

Geänderter Text

(12) Die Bestimmungen des Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten²³ (im Folgenden „Übereinkommen von Aarhus“) in Bezug auf den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, insbesondere die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, bleiben anwendbar.

²³ Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 über den Abschluss des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 124 vom 17.5.2005, S. 1).

²³ Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 über den Abschluss des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 124 vom 17.5.2005, S. 1).

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Um die Akzeptanz von Projekten im Bereich erneuerbare Energie in der Öffentlichkeit zu erhöhen und die Bürger und die lokalen Gemeinschaften in die Lage zu versetzen, ihre eigene Energie zu erzeugen und zu verbrauchen, sollten die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Bürger angemessen über neue Projekte zu informieren und ihre Einbindung in diese Projekte, unter anderem durch Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, gleichermaßen zu fördern und zu erleichtern.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Die Ausweisung von „go-to“-Gebieten für erneuerbare **Energien** sollte es ermöglichen, dass in diesen Gebieten gelegene Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, ihr Netzanschluss sowie Energiespeicheranlagen am selben Standort von Vorhersehbarkeit und

(15) Die Ausweisung von „go-to“-Gebieten für erneuerbare **Energie** sollte es ermöglichen, dass in diesen Gebieten gelegene Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, ihr Netzanschluss sowie Energiespeicheranlagen am selben Standort von Vorhersehbarkeit und

gestrafften Verwaltungsverfahren profitieren. Insbesondere sollten Projekte in „go-to“-Gebieten für **erneuerbaren Energien** von beschleunigten Verwaltungsverfahren profitieren, einschließlich einer stillschweigenden Zustimmung, falls die zuständige Behörde nicht innerhalb der festgelegten Frist auf einen administrativen Schritt reagiert, es sei denn, das betreffende Projekt unterliegt einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Für diese Projekte sollten zudem klar abgegrenzte Fristen und Rechtssicherheit in Bezug auf das erwartete Ergebnis des Verfahrens gelten. Im Anschluss an die Antragstellung für Projekte in einem „go-to“-Gebiet für erneuerbare **Energien** sollten die Mitgliedstaaten eine schnelle Überprüfung dieser Anträge vornehmen, um festzustellen, ob solche Projekte angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des geografischen Gebiets, in dem sie angesiedelt sind, höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben werden, die bei der gemäß der Richtlinie 2001/42/EG durchgeführten Umweltprüfung des Plans oder der Pläne zur Ausweisung von „go-to“-Gebieten für erneuerbare **Energien** nicht ermittelt wurden. Alle Projekte, die in „go-to“-Gebieten für erneuerbare **Energien** angesiedelt sind, sollten am Ende eines solchen Überprüfungsprozesses als genehmigt gelten. Nur wenn die Mitgliedstaaten eindeutige Anhaltspunkte dafür haben, dass ein bestimmtes Projekt höchstwahrscheinlich solche erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen haben wird, sollten die Mitgliedstaaten nach Begründung einer solchen Entscheidung ein solches Projekt einer Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EG und **gegebenenfalls** der Richtlinie 92/43/EWG unterziehen²⁵. Da die Nutzung erneuerbarer Energiequellen beschleunigt werden muss, sollte eine solche Bewertung innerhalb von sechs

gestrafften Verwaltungsverfahren profitieren. Insbesondere sollten Projekte in „go-to“-Gebieten für **erneuerbare Energie** von beschleunigten Verwaltungsverfahren profitieren, einschließlich einer stillschweigenden Zustimmung, falls die zuständige Behörde nicht innerhalb der festgelegten Frist auf einen administrativen Schritt reagiert, es sei denn, das betreffende Projekt unterliegt einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Für diese Projekte sollten zudem klar abgegrenzte Fristen und Rechtssicherheit in Bezug auf das erwartete Ergebnis des Verfahrens gelten. Im Anschluss an die Antragstellung für Projekte in einem „go-to“-Gebiet für erneuerbare **Energie** sollten die Mitgliedstaaten eine schnelle Überprüfung dieser Anträge vornehmen, um festzustellen, ob solche Projekte angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des geografischen Gebiets, in dem sie angesiedelt sind, höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben werden, die bei der gemäß der Richtlinie 2001/42/EG durchgeführten Umweltprüfung des Plans oder der Pläne zur Ausweisung von „go-to“-Gebieten für erneuerbare **Energie** nicht ermittelt wurden. Alle Projekte, die in „go-to“-Gebieten für erneuerbare **Energie** angesiedelt sind, sollten am Ende eines solchen Überprüfungsprozesses als genehmigt gelten. Nur wenn die Mitgliedstaaten eindeutige Anhaltspunkte dafür haben, dass ein bestimmtes Projekt höchstwahrscheinlich solche erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen haben wird, **die bei der gemäß der Richtlinie 2001/42/EG durchgeführten Umweltprüfung des Plans oder der Pläne zur Ausweisung von „go-to“-Gebieten für erneuerbare Energie nicht ermittelt wurden**, sollten die Mitgliedstaaten nach Begründung einer solchen Entscheidung ein solches Projekt einer Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EG und, **falls anwendbar**, der

Monaten durchgeführt werden.

Richtlinie 92/43/EWG unterziehen. Da die Nutzung erneuerbarer Energiequellen beschleunigt werden muss, sollte eine solche Bewertung innerhalb von sechs Monaten durchgeführt werden.

²⁵ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992).

²⁵ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992).

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Die Mitgliedstaaten haben der Entwicklung eines kohärenten europäischen Natura-2000-Netzes zugestimmt, indem sie der Kommission geeignete Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse und die gemäß der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete vorgeschlagen haben. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Gebiete, die auf der Grundlage der in der genannten Richtlinie festgelegten wissenschaftlichen Kriterien auf ihrer nationalen Liste stehen, nicht als „go-to“-Gebiete ausgewiesen werden, mit Ausnahme künstlicher und bebauter Flächen in diesen Gebieten, etwa Dachflächen, Parkplätzen oder Verkehrsinfrastruktur.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Der Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie kann zur gelegentlichen Tötung oder Störung von Vögeln und anderen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 2009/147/EG²⁶ geschützten Arten führen. Eine solche Tötung oder Störung würde jedoch nicht als absichtlich im Sinne dieser Richtlinien betrachtet, wenn im Rahmen eines Projektes während des Baus und des Betriebs *geeignete* Maßnahmen zur Vermeidung von Zusammenstößen oder Verhinderung von Störungen getroffen werden und wenn eine ordnungsgemäße Überwachung erfolgt, um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu bewerten, und auf der Grundlage der gesammelten Informationen bei Bedarf weitere Maßnahmen ergriffen werden, **um sicherzustellen, dass es zu keinen** erheblichen negativen Auswirkungen auf die Population der betreffenden Art kommt.

²⁶ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

Geänderter Text

(18) Der Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie kann zur gelegentlichen Tötung oder Störung von Vögeln und anderen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 2009/147/EG²⁶ geschützten Arten führen. Eine solche Tötung oder Störung würde jedoch nicht als absichtlich im Sinne dieser Richtlinien betrachtet, wenn im Rahmen eines Projektes während des Baus und des Betriebs **sämtliche erforderlichen** Maßnahmen zur Vermeidung von Zusammenstößen oder Verhinderung von Störungen getroffen werden und wenn eine ordnungsgemäße Überwachung erfolgt, um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu bewerten, und auf der Grundlage der gesammelten Informationen bei Bedarf weitere Maßnahmen ergriffen werden, **damit es nicht** zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die Population der betreffenden Art kommt.

²⁶ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Erneuerbare Energiequellen sind von entscheidender Bedeutung für die Bekämpfung des Klimawandels, die Senkung der Energiepreise, die Verringerung der Abhängigkeit der Union von fossilen Brennstoffen und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit

Geänderter Text

(22) Erneuerbare Energiequellen sind von entscheidender Bedeutung für die Bekämpfung des Klimawandels, die Senkung der Energiepreise, die Verringerung der Abhängigkeit der Union von fossilen Brennstoffen und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit

der Union. In den Einzelfallprüfungen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob eine Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst oder Speicheranlagen in einem bestimmten Fall von überwiegendem öffentlichem Interesse sind, sollten die Mitgliedstaaten für die Zwecke der einschlägigen Umweltvorschriften der Union davon ausgehen, dass diese Anlagen und die damit zusammenhängende Infrastruktur von überwiegendem öffentlichem Interesse sind und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, es sei denn, es gibt eindeutige Anhaltspunkte dafür, dass diese Projekte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, die nicht abgemildert oder ausgeglichen werden können. Wenn davon ausgegangen wird, dass solche Anlagen von überwiegendem öffentlichem Interesse sind und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, könnten solche Projekte **von einer vereinfachten Prüfung profitieren.**

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 15c – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten] verabschieden die Mitgliedstaaten einen Plan oder Pläne, mit dem/denen sie **innerhalb der** in Artikel 15b Absatz 1 genannten **Gebiete** für eine oder mehrere Arten erneuerbarer Energiequellen „go-to“-Gebiete für erneuerbare **Energien** ausweisen. In diesem Plan bzw. diesen Plänen

der Union. In den Einzelfallprüfungen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob eine Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst oder Speicheranlagen in einem bestimmten Fall von überwiegendem öffentlichem Interesse sind, sollten die Mitgliedstaaten für die Zwecke der einschlägigen Umweltvorschriften der Union davon ausgehen, dass diese Anlagen und die damit zusammenhängende Infrastruktur von überwiegendem öffentlichem Interesse sind und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, es sei denn, es gibt eindeutige Anhaltspunkte dafür, dass diese Projekte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, die nicht abgemildert oder ausgeglichen werden können. Wenn davon ausgegangen wird, dass solche Anlagen von überwiegendem öffentlichem Interesse sind und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, könnten solche Projekte **bis 2030 in den Genuss** einer vereinfachten Prüfung **kommen.**

Geänderter Text

(1) Bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten] verabschieden die Mitgliedstaaten einen Plan oder Pläne, mit dem/denen sie **in den** in Artikel 15b Absatz 1 genannten **Gebieten** für eine oder mehrere Arten erneuerbarer Energiequellen „go-to“-Gebiete für erneuerbare **Energie** ausweisen, **wobei der Raumbedarf zu berücksichtigen ist, der für jede Technologie ermittelt wurde, um unter Einhaltung des Zwischenschritts, die nationalen Beiträge im Rahmen der in**

Artikel 15b Absatz 1 festgelegten Ziele für erneuerbare Energie für 2030 zu erfüllen, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. In diesem Plan bzw. diesen Plänen

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 15c – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) weisen die Mitgliedstaaten ausreichend homogene Land- und Seegebiete aus, in denen in Anbetracht der Besonderheiten des ausgewählten Gebiets bei der Nutzung einer bestimmten Art oder bestimmter Arten erneuerbarer Energie keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dabei gehen sie wie folgt vor:

Geänderter Text

a) weisen die Mitgliedstaaten ausreichend homogene Land- und Seegebiete aus, in denen in Anbetracht der Besonderheiten des ausgewählten Gebiets bei der Nutzung einer bestimmten Art oder bestimmter Arten erneuerbarer Energie keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. ***Die gesamten Land- und Seegebiete sollten in erheblichem Maße zur Deckung des Raumbedarfs beitragen, der ermittelt wurde, um die in Artikel 15b Absatz 1 dieser Richtlinie festgelegten und in den gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 aktualisierten nationalen Energie- und Klimaplänen der Mitgliedstaaten enthaltenen Ziele für erneuerbare Energie für 2030 zu erreichen.*** Dabei gehen sie wie folgt vor:

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 15c – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– Sie wählen vorrangig künstliche und bebaute Flächen wie Dächer, Verkehrsinfrastrukturflächen, Parkplätze, Abfalldeponien, Industriestandorte,

Geänderter Text

– Sie wählen vorrangig künstliche und bebaute Flächen wie Dächer ***und Gebäudefassaden,*** Verkehrsinfrastrukturflächen ***und deren***

Bergwerke, **künstliche Binnengewässer, Seen oder Reservoirs und gegebenenfalls** kommunale Abwasserbehandlungsanlagen sowie degradierte Flächen, die nicht für die Landwirtschaft genutzt werden können;

unmittelbare Umgebung, Parkplätze, Abfalldeponien, Industriestandorte, **Standorte auf dem Gelände landwirtschaftlicher Betriebe**, Bergwerke **und, falls vorhanden, künstliche und bebaute Flächen wie** kommunale Abwasserbehandlungsanlagen, **künstliche Seen, Binnengewässer oder Reservoirs** sowie degradierte Flächen, die nicht für die Landwirtschaft genutzt werden können;

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 15c – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– sie nehmen Natura-2000-Gebiete aus sowie Naturparks und Naturschutzgebiete, ausgewiesene **Vogelzugrouten** und andere Gebiete, die auf der Grundlage von Empfindlichkeitskarten und mit den unter dem nächsten Punkt genannten Instrumenten ermittelt wurden, mit Ausnahme künstlicher und bebauter Flächen, wie Dächern, Parkplätzen oder Verkehrsinfrastruktur, die sich in diesen Gebieten befinden;

Geänderter Text

– sie nehmen Natura-2000-Gebiete aus sowie Naturparks und Naturschutzgebiete, ausgewiesene **Vogel- und Meeressäuger-Zugrouten nach den besten verfügbaren Daten, ökologische Korridore** und andere Gebiete, die auf der Grundlage von Empfindlichkeitskarten und mit den unter dem nächsten Punkt genannten Instrumenten ermittelt wurden, mit Ausnahme künstlicher und bebauter Flächen, wie Dächern, Parkplätzen oder Verkehrsinfrastruktur, die sich in diesen Gebieten befinden;

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 15c – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

– sie nutzen alle geeigneten Instrumente und Datensätze, z. B. Empfindlichkeitskarten für Wildtiere, um

Geänderter Text

– sie nutzen alle geeigneten Instrumente und Datensätze, z. B. Empfindlichkeitskarten für Wildtiere **und**

die Gebiete zu ermitteln, in denen die Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie keine erheblichen Umweltauswirkungen haben würden;

nötigenfalls auch besondere Feldstudien, um die Gebiete zu ermitteln, in denen die Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie keine erheblichen Umweltauswirkungen haben würden, ***unter Berücksichtigung der im Zusammenhang mit der Entwicklung eines kohärenten Natura-2000-Netzes verfügbaren Daten, die sowohl in Bezug auf Lebensraumtypen und Arten gemäß der Habitat-Richtlinie als auch in Bezug auf Vögel und Gebiete gemäß der Vogelschutz-Richtlinie ausreichen***;

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 15c – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Spiegelstrich 3a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– ***sie beseitigen administrative Hindernisse und stellen ausreichend gut ausgebildetes Personal und Verwaltungsressourcen zur Verfügung.***

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 15c – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) legen die Mitgliedstaaten geeignete Vorschriften für die ausgewiesenen „go-to“-Gebiete für erneuerbare ***Energien*** fest, einschließlich der Minderungsmaßnahmen, die bei der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, von Energiespeicheranlagen am selben Standort sowie der für deren Netzanschluss erforderlichen Anlagen, zu ergreifen sind,

b) legen die Mitgliedstaaten geeignete Vorschriften für die ausgewiesenen „go-to“-Gebiete für erneuerbare ***Energie*** fest, einschließlich der Minderungsmaßnahmen, die bei der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, von Energiespeicheranlagen am selben Standort sowie der für deren Netzanschluss erforderlichen Anlagen, zu ergreifen sind,

um mögliche negative Umweltauswirkungen zu *vermeiden* oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Die Mitgliedstaaten stellen *gegebenenfalls* sicher, dass geeignete Minderungsmaßnahmen getroffen werden, um die in Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EWG und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i *und ii* der Richtlinie 2000/60/EG *beschriebenen Situationen* zu verhindern. Diese Vorschriften sind auf die Besonderheiten der ermittelten „go-to“-Gebiete für erneuerbare *Energien*, die Technologie(n) für erneuerbare *Energien*, die in dem jeweiligen Gebiet ausgebaut werden soll(en), und die ermittelten Umweltauswirkungen ausgerichtet. Unbeschadet des Artikels 16a Absätze 4 und 5 wird bei Einhaltung dieser Vorschriften und Umsetzung der geeigneten Minderungsmaßnahmen im Rahmen der einzelnen Projekte davon ausgegangen, dass die Projekte nicht gegen die genannten Bestimmungen verstoßen. Wurden neuartige Minderungsmaßnahmen, mit denen die Tötung oder Störung von gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates und der Richtlinie 2009/147/EWG geschützten Arten oder andere Umweltauswirkungen so weit wie möglich verhindert werden sollen, nicht umfassend auf ihre Wirksamkeit geprüft, so können die Mitgliedstaaten deren Anwendung für ein oder mehrere Pilotprojekte für einen begrenzten Zeitraum gestatten, sofern die Wirksamkeit dieser Maßnahmen genau überwacht wird und unverzüglich geeignete Schritte unternommen werden, falls sie sich als nicht wirksam erweisen sollten. .

um mögliche negative Umweltauswirkungen zu *verhindern* oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass geeignete Minderungsmaßnahmen getroffen werden, um die *Umsetzung der* in Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EWG und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i der Richtlinie 2000/60/EG *niedergelegten Verpflichtungen sicherzustellen und eine Verschlechterung zu verhindern und einen guten ökologischen Zustand oder ein gutes ökologisches Potenzial gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2000/60/EG zu erreichen*. Diese Vorschriften sind auf die Besonderheiten der ermittelten „go-to“-Gebiete für erneuerbare *Energie*, die Technologie(n) für erneuerbare *Energie*, die in dem jeweiligen Gebiet ausgebaut werden soll(en), und die ermittelten Umweltauswirkungen ausgerichtet. Unbeschadet des Artikels 16a Absätze 4 und 5 wird bei Einhaltung dieser Vorschriften und Umsetzung der geeigneten Minderungsmaßnahmen im Rahmen der einzelnen Projekte davon ausgegangen, dass die Projekte nicht gegen die genannten Bestimmungen verstoßen. Wurden neuartige Minderungsmaßnahmen, mit denen die Tötung oder Störung von gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates und der Richtlinie 2009/147/EWG geschützten Arten oder andere Umweltauswirkungen so weit wie möglich verhindert werden sollen, nicht umfassend auf ihre Wirksamkeit geprüft, so können die Mitgliedstaaten deren Anwendung für ein oder mehrere Pilotprojekte für einen begrenzten Zeitraum gestatten, sofern die Wirksamkeit dieser Maßnahmen genau überwacht wird und unverzüglich geeignete Schritte unternommen werden, falls sie sich als nicht wirksam erweisen sollten. *Bereits für die Errichtung von Windkraft- oder Solaranlagen*

ausgewiesene Gebiete können von den Mitgliedstaaten als „go-to“-Gebiete für erneuerbare Energie ausgewiesen werden, wenn die bestehenden Raumordnungspläne die Anforderungen des Artikels 15c erfüllen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 15c – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten erläutern in ihrem Plan, welche Bewertung vorgenommen wurde, um die einzelnen ausgewiesenen „go-to“-Gebiete auf der Grundlage der unter Buchstabe a genannten Kriterien zu ermitteln und geeignete Minderungsmaßnahmen festzulegen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten erläutern in ihrem Plan, welche Bewertung vorgenommen wurde, um die einzelnen ausgewiesenen „go-to“-Gebiete **für erneuerbare Energie** auf der Grundlage der unter Buchstabe a genannten Kriterien zu ermitteln und geeignete Minderungsmaßnahmen festzulegen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 15c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Pläne zur Ausweisung von „go-to“-Gebieten für erneuerbare **Energien** werden vor ihrer Annahme einer Umweltprüfung unterzogen, die gemäß den Bedingungen der Richtlinie 2001/42/EG durchgeführt wird, und, falls **sie künstliche und bebaute Flächen in Natura-2000-Gebieten umfassen, bei denen** mit erheblichen Auswirkungen **in diesen Gebieten** zu rechnen ist, **gegebenenfalls** einer Verträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie

Geänderter Text

(2) Die Pläne zur Ausweisung von „go-to“-Gebieten für erneuerbare **Energie** werden vor ihrer Annahme einer Umweltprüfung unterzogen, die gemäß den Bedingungen der Richtlinie 2001/42/EG durchgeführt wird, und, falls **dabei** mit erheblichen Auswirkungen **auf Natura-2000-Gebiete** zu rechnen ist, einer Verträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 15c – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Bei der Ermittlung der in Artikel 15b Absatz 1 genannten Seegebiete steht die Ausweisung mit den Anforderungen der Richtlinie 2014/89/EU im Einklang, in der den Mitgliedstaaten vorgeschrieben wird, bei der Ausweisung von Standorten für erneuerbare Energie einen ökosystembasierten Ansatz für die maritime Raumplanung anzuwenden. Während der maritimen Raumplanung, die aktualisiert wird, sobald neue Rechtsvorschriften der Union mit Auswirkungen auf die Raumplanung veröffentlicht werden, vergrößern die Mitgliedstaaten den für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen ausgewiesenen Raum im Einklang mit den Klimazielen für 2030, 2040 und 2050.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 15c – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Pläne zur Ausweisung von „go-to“-Gebieten für erneuerbare **Energien** werden veröffentlicht und regelmäßig zumindest im Rahmen der Aktualisierung der nationalen Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 überprüft.

(3) Die Pläne zur Ausweisung von „go-to“-Gebieten für erneuerbare **Energie** werden veröffentlicht und regelmäßig zumindest im Rahmen der Aktualisierung der nationalen Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 **und der Richtlinie 2014/89/EU**

überprüft.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 15 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 15d

Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ausarbeitung der Pläne zur Festlegung der Land- und Seegebiete, die für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind, und der Pläne, in denen Gebiete für erneuerbare Energie ausgewiesen werden, offen, inklusiv und wirksam ist und dass die Öffentlichkeit frühzeitig und konkret die Möglichkeit erhält, sich an der Ausarbeitung dieser Pläne zu beteiligen.

(2) Die Mitgliedstaaten ermitteln die von den Plänen betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit, die ein Interesse an den Plänen hat, einschließlich natürlicher oder juristischer Personen oder ihrer Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, wobei sie die Ziele dieser Richtlinie und die möglichen Auswirkungen ihrer Umsetzung auf Gebiete, die unter andere Instrumente der Union fallen, berücksichtigen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 2 genannte Öffentlichkeit elektronisch und durch öffentliche Bekanntmachungen oder auf anderem geeignetem Wege über Folgendes informiert wird:

- a) *den Entwurf des Vorschlags (sofern verfügbar),*
 - b) *alle relevanten Umweltinformationen, die sich im Besitz der zuständigen Behörde befinden, und*
 - c) *die praktischen Vorkehrungen für die Beteiligung, einschließlich*
 - i) *der Verwaltungseinheit, bei der die einschlägigen Informationen erhältlich sind,*
 - ii) *der Verwaltungseinheit, an die Anmerkungen, Stellungnahmen oder Fragen gerichtet werden können, und*
 - iii) *angemessener Fristen, die der Öffentlichkeit ausreichend Zeit geben, um sich zu informieren und sich wirksam auf das umweltbezogene Entscheidungsverfahren vorzubereiten und daran zu beteiligen;*
 - d) *der Möglichkeiten für Gemeinden, Einwohner und die betroffene Öffentlichkeit, sich sowohl finanziell als auch nichtfinanziell an der Umsetzung der Pläne zu beteiligen, unter anderem durch die Gründung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften gemäß Artikel 2 Absatz 2 Nummer 16 und Artikel 22 dieser Richtlinie.*
- (4) Bei der Entscheidung über die Pläne tragen die Mitgliedstaaten dem Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gebührend Rechnung. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Öffentlichkeit über die Pläne, einschließlich ihres Wortlauts, und über die Gründe und Erwägungen, auf denen die Entscheidung beruht, zusammen mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse der öffentlichen Konsultation und der Art und Weise, wie diese Ergebnisse berücksichtigt oder auf andere Weise behandelt wurden.“*

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die Mitgliedstaaten stellen im Einklang mit ihrem nationalen Rechts und Artikel 9 des Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25. Juni 1998 (im Folgenden „Übereinkommen von Aarhus“) sicher, dass die Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Voraussetzungen erfüllen, einschließlich natürlicher oder juristischer Personen oder ihrer Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, gegebenenfalls Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen und Unterlassungen anzufechten, die

a) die in den Artikeln 15b, 15c, [15d,] 16a und 16b dieser Richtlinie niedergelegten rechtlichen Verpflichtungen nicht erfüllen oder

b) die Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/1999 unterliegen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Unbeschadet der Absätze 4 und 5 und abweichend von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU sowie von Anhang II Nummer 3 Buchstaben a, b, d, h und i und Nummer 6 Buchstabe c, allein oder in Verbindung mit Nummer 13 Buchstabe a der genannten Richtlinie, soweit Projekte im Bereich **der erneuerbaren Energien** betroffen sind, sind neue Anträge für Anlagen, auch für **das Repowering von Anlagen, zur Erzeugung erneuerbarer Energie**, mit Ausnahme von Anlagen zur Verfeuerung von Biomasse, in bereits für die jeweilige Technologie ausgewiesenen „go-to“-Gebieten für erneuerbare **Energien**, Speicheranlagen am selben Standort sowie deren Netzanschluss von der Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ausgenommen, sofern diese Projekte die gemäß Artikel 15c Absatz 1 Buchstabe b festgelegten Vorschriften und Maßnahmen einhalten. Die Ausnahme von der Anwendung der Richtlinie 2011/92/EU gilt nicht für Projekte, die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaat haben könnten, oder wenn ein Mitgliedstaat, der möglicherweise davon erheblich betroffen ist, gemäß Artikel 7 der genannten Richtlinie einen entsprechenden Antrag stellt.

Unbeschadet der Absätze 4 und 5 und abweichend von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU, **Anhang I Nummer 6 Buchstabe b, soweit dies die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff betrifft**, sowie von Anhang II Nummer 3 Buchstaben a, b, d, h und i und Nummer 6 Buchstabe c, allein oder in Verbindung mit Nummer 13 Buchstabe a der genannten Richtlinie, soweit Projekte im Bereich **erneuerbare Energie** betroffen sind, sind neue Anträge für Anlagen, auch für **Erzeugungsanlagen, bei denen unterschiedliche erneuerbare Energieträger kombiniert werden**, mit Ausnahme von Anlagen zur Verfeuerung von Biomasse **und kleinen Wasserkraftwerken mit einer installierten Leistung von höchstens 10 MW, und auch für das Repowering von Anlagen**, in bereits für die jeweilige Technologie ausgewiesenen „go-to“-Gebieten für erneuerbare **Energie**, Speicheranlagen am selben Standort sowie deren Netzanschluss, **das zugehörige Übertragungs- und Verteilernetz und die damit verbundenen Anlagen, die für den Ausbau der für die Einbindung von Energie aus erneuerbaren Quellen in das System notwendigen Stromnetze erforderlich sind**, von der Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ausgenommen, sofern diese Projekte die gemäß Artikel 15c Absatz 1 Buchstabe b festgelegten Vorschriften und Maßnahmen einhalten. Die Ausnahme von der Anwendung der Richtlinie 2011/92/EU gilt nicht für Projekte, die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaat haben könnten, oder wenn ein Mitgliedstaat, der möglicherweise davon erheblich betroffen ist, gemäß Artikel 7 der genannten Richtlinie einen entsprechenden Antrag

stellt.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 16a – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Abweichend von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG werden die in Unterabsatz 1 genannten Anlagen keiner Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf Natura-2000-Gebiete unterzogen.

Geänderter Text

Abweichend von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG werden die in Unterabsatz 1 genannten Anlagen keiner Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf Natura-2000-Gebiete unterzogen, **sofern diese Projekte für erneuerbare Energie den Vorschriften und Maßnahmen gemäß Artikel 15c Absatz 1 Buchstabe b entsprechen.**

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 16a – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten überprüfen die in Absatz 3 genannten Anträge. Bei dieser Überprüfung soll festgestellt werden, ob eines dieser Projekte angesichts der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Gebiete, in denen es angesiedelt ist, höchstwahrscheinlich erhebliche **unvorhergesehene** nachteilige Auswirkungen haben wird, die bei der Umweltprüfung des Plans bzw. der Pläne zur Ausweisung von „go-to“-Gebieten für erneuerbare **Energien**, die gemäß der Richtlinie 2001/42/EG und **gegebenenfalls** gemäß der Richtlinie 92/43/EWG durchgeführt wurde, nicht ermittelt

Geänderter Text

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten überprüfen die in Absatz 3 genannten Anträge. Bei dieser Überprüfung soll festgestellt werden, ob eines dieser Projekte angesichts der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Gebiete, in denen es angesiedelt ist, höchstwahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen haben wird, die bei der Umweltprüfung des Plans bzw. der Pläne zur Ausweisung von „go-to“-Gebieten für erneuerbare **Energie**, die gemäß der Richtlinie 2001/42/EG und, **falls anwendbar**, gemäß der Richtlinie 92/43/EWG durchgeführt wurde, nicht ermittelt wurden. Die Überprüfung für das

wurden. Die Überprüfung für das Repowering von Projekten beschränkt sich auf die potenziellen Auswirkungen der Änderung oder Erweiterung im Vergleich zum ursprünglichen Projekt.

Repowering von Projekten beschränkt sich auf die potenziellen Auswirkungen der Änderung oder Erweiterung im Vergleich zum ursprünglichen Projekt.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 16a – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke dieser Überprüfung stellt der Projektträger Informationen über die Merkmale des Projekts, über die Einhaltung der gemäß Artikel 15c Absatz 1 Buchstaben b und c festgelegten Vorschriften und Maßnahmen für das betreffende „go-to“-Gebiet, über etwaige zusätzliche Maßnahmen im Rahmen des Projekts sowie darüber zur Verfügung, wie mit diesen Maßnahmen auf Umweltauswirkungen reagiert wird. Diese Überprüfungen werden innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Anträge für neue Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie abgeschlossen, mit Ausnahme von Anträgen für Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW. Bei diesen Anlagen und bei neuen Anträgen auf Repowering von Anlagen wird die Überprüfungsphase innerhalb von 15 Tagen abgeschlossen.

Geänderter Text

Für die Zwecke dieser Überprüfung stellt der Projektträger Informationen über die Merkmale des Projekts, **über seine möglichen Auswirkungen auf die Umwelt**, über die Einhaltung der gemäß Artikel 15c Absatz 1 Buchstaben b und c festgelegten Vorschriften und Maßnahmen für das betreffende „go-to“-Gebiet, über etwaige zusätzliche Maßnahmen im Rahmen des Projekts sowie darüber zur Verfügung, wie mit diesen Maßnahmen auf Umweltauswirkungen reagiert wird. Diese Überprüfungen werden innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Anträge für neue Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie abgeschlossen, mit Ausnahme von Anträgen für Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW. Bei diesen Anlagen und bei neuen Anträgen auf Repowering von Anlagen wird die Überprüfungsphase innerhalb von 15 Tagen abgeschlossen.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

(5) Im Anschluss an das Überprüfungsverfahren werden die in Absatz 3 genannten Anträge unter Umweltgesichtspunkten genehmigt, ohne dass eine ausdrückliche Entscheidung der zuständigen Behörde erforderlich ist, es sei denn, die zuständige Behörde erlässt eine auf der Grundlage eindeutiger Nachweise ordnungsgemäß begründete Verwaltungsentscheidung, dass ein bestimmtes Projekt angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des geografischen Gebiets, in dem es angesiedelt ist, höchstwahrscheinlich erhebliche *unvorhergesehene* nachteilige Auswirkungen haben wird, die nicht durch die Maßnahmen gemindert werden können, die in dem Plan bzw. den Plänen zur Ausweisung von „go-to“-Gebieten aufgeführt sind oder vom Projektträger für das Projekt vorgeschlagen wurden. Diese Entscheidung wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Projekte werden einer Prüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EG und *gegebenenfalls* einer Prüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG unterzogen, die jeweils innerhalb von sechs Monaten nach der Überprüfungsentscheidung durchzuführen ist.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16a – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Im Anschluss an das Überprüfungsverfahren werden die in Absatz 3 genannten Anträge unter Umweltgesichtspunkten genehmigt, ohne dass eine ausdrückliche Entscheidung der zuständigen Behörde erforderlich ist, es sei denn, die zuständige Behörde erlässt eine auf der Grundlage eindeutiger Nachweise ordnungsgemäß begründete Verwaltungsentscheidung, dass ein bestimmtes Projekt angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des geografischen Gebiets, in dem es angesiedelt ist, höchstwahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen haben wird, die nicht durch die Maßnahmen gemindert werden können, die in dem Plan bzw. den Plänen zur Ausweisung von „go-to“-Gebieten aufgeführt sind oder vom Projektträger für das Projekt vorgeschlagen wurden. Diese Entscheidung wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Projekte werden einer Prüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EG und, *falls anwendbar*, einer Prüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG unterzogen, die jeweils innerhalb von sechs Monaten nach der Überprüfungsentscheidung durchzuführen ist.

(6a) Alle Anträge gemäß diesem Artikel, die vom Projektträger gemäß

Absatz 4 Unterabsatz 2 übermittelten Informationen, die Ergebnisse der Überprüfung gemäß Absatz 4 und alle Entscheidungen werden öffentlich zugänglich gemacht.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 16b – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU oder der Richtlinie 92/43/EWG erforderlich, so wird diese in einem einzigen Verfahren durchgeführt, in dem alle relevanten Prüfungen für ein bestimmtes Projekt kombiniert werden. Ist eine solche Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, gibt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der vom Projektträger vorgelegten Informationen eine Stellungnahme zum Umfang und zum Detaillierungsgrad der Informationen ab, die der Projektträger in den Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufnehmen muss, wobei dessen Umfang **anschließend** nicht erweitert werden darf. Wurden im Rahmen der jeweiligen Projekte **geeignete** Minderungsmaßnahmen getroffen, so gelten Tötungen oder Störungen der gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten nicht als absichtlich. Wurden neuartige Minderungsmaßnahmen, mit denen die Tötung oder Störung von gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates und der Richtlinie 2009/147/EWG geschützten Arten oder andere Umweltauswirkungen so weit wie möglich verhindert werden sollen, nicht umfassend auf ihre Wirksamkeit geprüft, so können die Mitgliedstaaten deren Anwendung für ein oder mehrere

Geänderter Text

Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU oder der Richtlinie 92/43/EWG erforderlich, so wird diese in einem einzigen Verfahren durchgeführt, in dem alle relevanten Prüfungen für ein bestimmtes Projekt kombiniert werden. Ist eine solche Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, gibt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der vom Projektträger vorgelegten Informationen eine Stellungnahme zum Umfang und zum Detaillierungsgrad der Informationen ab, die der Projektträger in den Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufnehmen muss, wobei dessen Umfang nicht erweitert werden darf. Wurden im Rahmen der jeweiligen Projekte **sämtliche erforderlichen** Minderungsmaßnahmen getroffen, so gelten Tötungen oder Störungen der gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten nicht als absichtlich. Wurden neuartige Minderungsmaßnahmen, mit denen die Tötung oder Störung von gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates und der Richtlinie 2009/147/EWG geschützten Arten oder andere Umweltauswirkungen so weit wie möglich verhindert werden sollen, nicht umfassend auf ihre Wirksamkeit geprüft, so können die Mitgliedstaaten deren Anwendung für ein oder mehrere

Pilotprojekte für einen begrenzten Zeitraum gestatten, sofern die Wirksamkeit dieser Maßnahmen genau überwacht wird und unverzüglich geeignete Schritte unternommen werden, falls sie sich als nicht wirksam erweisen sollten. Das Genehmigungsverfahren für das Repowering von Projekten und für neue Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW, Speicheranlagen am selben Standort sowie deren Netzanschluss außerhalb von „go-to“-Gebieten für erneuerbare **Energien** darf einschließlich Umweltprüfungen, sofern diese gemäß den relevanten Rechtsvorschriften erforderlich sind, nicht länger dauern als ein Jahr. In durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen kann dieser Zeitraum um bis zu drei Monate verlängert werden. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Projektträger deutlich über die außergewöhnlichen Umstände, die die Verlängerung gerechtfertigt haben.

Pilotprojekte für einen begrenzten Zeitraum gestatten, sofern die Wirksamkeit dieser Maßnahmen genau überwacht wird und unverzüglich geeignete Schritte unternommen werden, falls sie sich als nicht wirksam erweisen sollten. Das Genehmigungsverfahren für das Repowering von Projekten und für neue Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW, Speicheranlagen am selben Standort sowie deren Netzanschluss außerhalb von „go-to“-Gebieten für erneuerbare **Energie** darf einschließlich Umweltprüfungen, sofern diese gemäß den relevanten Rechtsvorschriften erforderlich sind, nicht länger dauern als ein Jahr. In durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen kann dieser Zeitraum um bis zu drei Monate verlängert werden. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Projektträger deutlich über die außergewöhnlichen Umstände, die die Verlängerung gerechtfertigt haben.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16c – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Genehmigungsverfahren für die Installation von Solarenergieanlagen auf künstlichen Strukturen

Geänderter Text

Beschleunigte Inbetriebnahme von Solarenergieanlagen auf künstlichen Strukturen ***und beschleunigte Genehmigungsverfahren für deren Installation***

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Genehmigungsverfahren gemäß Artikel 16 Absatz 1 für die Installation von Solarenergieanlagen, einschließlich gebäudeintegrierter Solaranlagen, auf bestehenden oder künftigen künstlichen Strukturen, mit Ausnahme künstlicher Wasserflächen, nicht länger dauert als drei Monate, sofern das Hauptziel dieser Strukturen nicht in der Erzeugung von Solarenergie besteht. Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU sowie von Anhang II Nummer 3 Buchstaben a und b, allein oder in Verbindung mit Nummer 13 Buchstabe a der genannten Richtlinie, ist eine solche Installation von Solaranlagen gegebenenfalls von der Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ausgenommen.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Genehmigungsverfahren gemäß Artikel 16 Absatz 1 für die Installation von Solarenergieanlagen, einschließlich gebäudeintegrierter Solaranlagen, auf bestehenden oder künftigen künstlichen Strukturen, mit Ausnahme künstlicher Wasserflächen, nicht länger dauert als drei Monate, sofern das Hauptziel dieser Strukturen nicht in der Erzeugung von Solarenergie besteht. Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU sowie von Anhang II Nummer 3 Buchstaben a und b, allein oder in Verbindung mit Nummer 13 Buchstabe a der genannten Richtlinie, ist eine solche Installation von Solaranlagen gegebenenfalls von der Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ausgenommen. ***Für Solaranlagen auf Dächern mit einer Leistung von weniger als 50 kW stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass vereinfachte Genehmigungsverfahren gelten. Etwaige noch geltende Anforderungen an Baugenehmigungen werden aufgehoben. Die Mitgliedstaaten erstellen zudem einen Fahrplan, um andere Hindernisse zu beseitigen und die Verbreitung der Nutzung von Solarenergie zu beschleunigen.***

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16d – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen bis zum [drei Monate nach Inkrafttreten] sicher, dass bis **zum Erreichen der Klimaneutralität** im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, bei ihrem Netzanschluss und dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen davon ausgegangen wird, dass sie im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen bis zum [drei Monate nach Inkrafttreten] sicher, dass bis **2030** im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, bei ihrem Netzanschluss und dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen davon ausgegangen wird, dass sie im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2022)0222 – C9-0184/2022 – 2022/0160(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 6.6.2022
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 6.6.2022
Assoziierte Ausschüsse – Datum der Bekanntgabe im Plenum	15.9.2022
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Nils Torvalds 9.6.2022
Prüfung im Ausschuss	12.7.2022
Datum der Annahme	25.10.2022
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 42 –: 10 0: 27
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Maria Arena, Bartosz Arłukowicz, Marek Paweł Balt, Traian Băsescu, Hildegard Bentele, Sergio Berlato, Alexander Bernhuber, Malin Björk, Delara Burkhardt, Pascal Canfin, Mohammed Chahim, Tudor Ciuhodaru, Nathalie Colin-Oesterlé, Esther de Lange, Christian Doleschal, Cyrus Engerer, Agnès Evren, Pietro Fiocchi, Hélène Fritzon, Malte Gallée, Gianna Gancia, Andreas Glück, Catherine Griset, Teuvo Hakkarainen, Anja Hazekamp, Martin Hojsík, Jan Huitema, Yannick Jadot, Petros Kokkalis, Ewa Kopacz, Joanna Kopcińska, Peter Liese, César Luena, Marian-Jean Marinescu, Fulvio Martusciello, Marina Measure, Tilly Metz, Silvia Modig, Ljudmila Novak, Grace O’Sullivan, Jutta Paulus, Jessica Polfjärd, Luisa Regimenti, Frédérique Ries, María Soraya Rodríguez Ramos, Sándor Rónai, Silvia Sardone, Ivan Vilibor Sinčić, Maria Spyraki, Nicolae Ștefănuță, Nils Torvalds, Edina Tóth, Véronique Trillet-Lenoir, Alexandr Vondra, Mick Wallace, Pernille Weiss, Emma Wiesner, Michal Wiezik, Tiemo Wölken
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Antoni Comín i Oliveres, Matthias Ecke, Romana Jerković, Ska Keller, Marlene Mortler, Robert Roos, Róza Thun und Hohenstein, István Ujhelyi, Sarah Wiener
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Christine Anderson, Damien Carême, Lena Düpont, Alicia Homs Ginel, Virginie Joron, Leopoldo López Gil, Theresa Muigg, Rob Rooker, Dorien Rookmaker, Caroline Roose, Mounir Satouri

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

42	+
PPE	Bartosz Arłukowicz, Alexander Bernhuber, Traian Băsescu, Nathalie Colin-Oesterlé, Christian Doleschal, Lena Düpont, Agnès Evren, Ewa Kopacz, Leopoldo López Gil, Marian-Jean Marinescu, Fulvio Martusciello, Marlene Mortler, Ljudmila Novak, Jessica Polfjård, Luisa Regimenti, Maria Spyraiki, Pernille Weiss
Renew	Pascal Canfin, Andreas Glück, Jan Huitema, Frédérique Ries, María Soraya Rodríguez Ramos, Nils Torvalds, Véronique Trillet-Lenoir, Emma Wiesner, Nicolae Ștefănuță
S&D	Maria Arena, Marek Paweł Balt, Delara Burkhardt, Mohammed Chahim, Tudor Ciuhodaru, Matthias Ecke, Cyrus Engerer, Heléne Fritzon, Alicia Homs Ginell, Romana Jerković, César Luena, Theresa Muigg, Sándor Rónai, István Ujhelyi, Tiemo Wölken
Verts/ALE	Jutta Paulus

10	-
ECR	Joanna Kopcińska, Rob Rooken, Dorien Rookmaker, Robert Roos, Alexandr Vondra
ID	Christine Anderson, Catherine Griset, Virginie Joron
PPE	Esther de Lange
The Left	Anja Hazekamp

27	0
ECR	Sergio Berlato, Pietro Fiocchi
ID	Gianna Gancia, Teuvo Hakkarainen, Silvia Sardone
NI	Antoni Comín i Oliveres, Ivan Vilibor Sinčić, Edina Tóth
PPE	Hildegard Bentele, Peter Liese
Renew	Martin Hojsík, Róza Thun und Hohenstein, Michal Wiezik
The Left	Malin Björk, Petros Kokkalis, Marina Mesure, Silvia Modig, Mick Wallace
Verts/ALE	Damien Carême, Malte Gallée, Yannick Jadot, Ska Keller, Tilly Metz, Grace O'Sullivan, Caroline Roose, Mounir Satouri, Sarah Wiener

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

5.10.2022

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (COM(2022)0222 – C9-0184/2022 – 2022/0160(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Elsi Katainen

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Verfasserin der Stellungnahme begrüßt die Initiative der Kommission zur Beschleunigung der Energiewende durch die Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz sowie der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden mit dem Ziel, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und der EU zu größerer Unabhängigkeit bei der Energieversorgung zu verhelfen. Dies ermöglicht es der EU, sich an die unumkehrbaren Veränderungen infolge der unprovokierten Invasion der Ukraine durch Russland, die das operative Umfeld des Energiesystems in der EU grundlegend verändert hat, anzupassen. Die Verfasserin der Stellungnahme vertritt die Auffassung, dass die EU die Energieeinfuhren aus Russland umgehend einstellen sollte, da das Land durch die Fortsetzung des brutalen Krieges in der Ukraine jeden Tag die Menschenrechte verletzt und gegen das Völkerrecht verstößt.

Die Verfasserin ist ferner der Ansicht, dass der von der Kommission verfolgte Ansatz, Anlagen zur Verfeuerung von Biomasse von den REPowerEU-Maßnahmen auszunehmen, weder die grüne Energiewende beschleunigen noch die Versorgungssicherheit und Unabhängigkeit der EU bei der Energieversorgung stärken, sondern stattdessen das Risiko erhöhen würde, dass die Mitgliedstaaten stärker auf fossile Energieträger zurückgreifen. Daher wird vorgeschlagen, Anlagen zur Verfeuerung von Biomasse im Einklang mit den in der Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vereinbarten Nachhaltigkeitskriterien in die „go-to“-Gebiete für erneuerbare Energie aufzunehmen. Die EU muss in der Lage sein, die gesamte nachhaltige Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen zu nutzen und zu beschleunigen, um das neugefasste Ziel zu erreichen, ihren Anteil bis 2030 auf 45 % zu erhöhen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass zuvor aus Russland eingeführte Energie im Binnenmarkt nicht durch die Erzeugung von Energie aus fossilen Brennstoffen, z. B. in Kohlekraftwerken, sondern durch nachhaltige Lösungen im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen ersetzt wird.

Die Bioenergie ist ein wichtiger Bestandteil des Energiemixes, sofern die Verfügbarkeit von Biomasse auf nachhaltige Weise bewertet wird, wie es in den nationalen Energie- und Klimaplänen der Fall ist. Die Förderung von Bioenergie, einschließlich der Erzeugung von Biomethan, ist für den Lebensunterhalt von Landwirten und die Beschäftigung in ländlichen Gebieten von entscheidender Bedeutung. Sie bietet Lösungen, die sowohl für das Klima als auch für die Rentabilität der Landwirtschaft von Vorteil sind. Die Verfasserin der Stellungnahme ist der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, das Potenzial von Technologien für Energie aus erneuerbaren Quellen zur Beschleunigung der Energiewende in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum auf Strom zu beschränken. Stattdessen sollte auch das Potenzial von Biomethan, Erdwärme und Wasserstofflösungen voll ausgeschöpft und durch die EU-Politik gefördert werden.

Das in der REPowerEU-Mitteilung der Kommission festgelegte Ziel, die Erzeugung von Biomethan in der EU bis 2030 auf mindestens 35 Mrd. m³ zu steigern, wird von der Verfasserin begrüßt. Sie schlägt vor, dieses Ziel in die Änderungsrichtlinie aufzunehmen, um die Umstellung auf erneuerbare Energieträger zu beschleunigen, bei der die Landwirtschaft und der ländliche Raum ein enormes unausgeschöpftes Potenzial bieten. Um dieses Ziel zu erreichen, wird ein neuer Schwellenwert für neue und repowerte mittelgroße Anlagen vorgeschlagen, wodurch der Biogas- und Biomethanesektor mit den REPowerEU-Maßnahmen vereinbar wäre.

Die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, etwa die Erzeugung von Biomethan, sollte in Gebieten mit enger Anbindung an landwirtschaftliche Standorte und Betriebe gefördert werden, weshalb vorgeschlagen wird, diese in die „go-to“-Gebiete aufzunehmen. Nach Ansicht der Verfasserin der Stellungnahme sollte die Lebensmittelerzeugung stets Vorrang vor der Energieerzeugung haben. Eine bessere Nutzung von Nebenströmen der landwirtschaftlichen Erzeugung sollte bei diesen Rechtsvorschriften und künftigen Maßnahmen der EU im Mittelpunkt stehen.

Die Mitgliedstaaten und die EU müssen die Einführung von Solarenergie so effizient wie möglich beschleunigen, was den Landwirten neue Geschäftsmodelle bieten und auf lange Sicht die Energiekosten in ländlichen Gebieten und an landwirtschaftlichen Standorten senken kann. Die Verfasserin ist der Ansicht, dass eine Verpflichtung für alle bestehenden öffentlichen und gewerblichen Gebäude nicht umsetzbar ist und nicht mit den Eigentumsrechten derjenigen vereinbar ist, die in bestehende Gebäude investiert haben. Anstatt Verpflichtungen aufzuerlegen, sollten die Mitgliedstaaten Förderregelungen für die Anbringung von Solarenergiesystemen an bestehenden Gebäuden schaffen und unterstützen.

Die Genehmigungsverfahren müssen beschleunigt und der Verwaltungsaufwand muss verringert werden, insbesondere in ländlichen Gebieten, in denen häufig kleinere Marktteilnehmer mit weniger Mitteln ansässig sind. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass es für jedes Genehmigungsverfahren nur einen einzigen Verwaltungsantrag gibt.

Die Verfasserin der Stellungnahme betont, dass die von der Kommission festgelegte Obergrenze für den Energieverbrauch, mit der das Energieeffizienzziel von mindestens 13 % bis 2030 erreicht werden soll, für die Mitgliedstaaten nicht zu einem Hindernis für die Erreichung von Klimaneutralität bis 2050 werden oder den Übergang zur Wasserstoffwirtschaft verlangsamen sollte, da die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen insbesondere in ländlichen Gebieten ein enormes Potenzial birgt. Vor diesem

Hintergrund fordert sie die Kommission auf, eine Folgenabschätzung der Klimavorteile des Energieeffizienzziels und der Obergrenze für den Energieverbrauch vorzunehmen und sie entsprechend zu überarbeiten.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Im Zusammenhang mit dem europäischen Grünen Deal¹⁶ wurde in der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ das Unionsziel festgelegt, zum Jahr 2050 klimaneutral zu werden, sowie die Zielvorgabe, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55 % zu senken. Dies erfordert eine Energiewende und einen wesentlich höheren Anteil an erneuerbaren Energiequellen in einem integrierten Energiesystem.

¹⁶ Mitteilung der Kommission COM(2019) 640 *final*: Der europäische Grüne Deal.

¹⁷ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

Geänderter Text

(1) Im Zusammenhang mit dem europäischen Grünen Deal¹⁶ wurde in der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ das Unionsziel festgelegt, zum Jahr 2050 klimaneutral zu werden, sowie die Zielvorgabe, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55 % zu senken. Dies erfordert eine Energiewende und einen wesentlich höheren Anteil an erneuerbaren Energiequellen in einem integrierten Energiesystem. ***Um das festgelegte Ziel zu erreichen und die Technologieneutralität zu wahren, sollten alle Lösungen im Bereich der Bioenergie genutzt werden.***

¹⁶ Mitteilung der Kommission COM(2019)0640: Der europäische Grüne Deal.

¹⁷ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Erneuerbare Energien spielen bei der Verwirklichung dieser Ziele eine wesentliche Rolle, da heute über 75 % der gesamten Treibhausgasemissionen in der Union auf den Energiesektor entfallen. Durch die Verringerung dieser Treibhausgasemissionen tragen erneuerbare Energien auch zur Bewältigung umweltbezogener Herausforderungen, z. B. des Verlusts an biologischer Vielfalt, und zur Verringerung der Umweltverschmutzung im Einklang mit den Zielen des Null-Schadstoff-Aktionsplans bei.

Geänderter Text

(2) Erneuerbare Energien spielen bei der Verwirklichung dieser Ziele eine wesentliche Rolle, da heute über 75 % der gesamten Treibhausgasemissionen in der Union auf den Energiesektor entfallen. Durch die Verringerung dieser Treibhausgasemissionen tragen erneuerbare Energien auch zur Bewältigung umweltbezogener Herausforderungen, z. B. des Verlusts an biologischer Vielfalt, und zur Verringerung der Umweltverschmutzung im Einklang mit den Zielen des Null-Schadstoff-Aktionsplans bei. ***Vor dem Hintergrund, dass sowohl die Erzeugung als auch der Verbrauch von erneuerbarer Energie auf Unionsebene zunehmen, sollten die Pläne im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik darauf ausgerichtet sein, Finanzmittel für Biomethan bereitzustellen, das aus nachhaltigen Biomassequellen, insbesondere aus Abfällen aus der Landwirtschaft und der Tierhaltung, gewonnen wird.***

Änderungsantrag 3

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Der allgemeine Kontext, der durch die Invasion der Ukraine durch Russland und die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie geprägt wird, hat unionsweit zu einem drastischen Anstieg der Energiepreise geführt, sodass deutlich wurde, dass die Energieeffizienz beschleunigt und die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in der Union erhöht werden muss. Um das langfristige Ziel zu erreichen, über ein Energiesystem zu verfügen, das von

Drittländern unabhängig ist, sollte sich die Union darauf konzentrieren, den ökologischen Wandel zu beschleunigen und eine emissionsärmere Energiepolitik sicherzustellen, in deren Rahmen die Abhängigkeit von eingeführten fossilen Brennstoffen verringert und ein fairer und erschwinglicher Preis für die Unionsbürgerinnen und -bürger und Unternehmen in allen Wirtschaftszweigen generiert wird.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ wurde das verbindliche Unionsziel festgelegt, 2030 einen Anteil von mindestens 32 % Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Union zu erreichen. Laut dem Klimazielpfad¹⁹ müsste der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch bis 2030 auf 40 % gesteigert werden, um das Treibhausgasreduktionsziel der Union zu erreichen²⁰. In diesem Zusammenhang schlug die Kommission im Juli 2021 im Rahmen des Pakets zur Umsetzung des europäischen Grünen Deals vor, den Anteil erneuerbarer Energien am Energiemix bis 2030 im Vergleich zu 2020 zu verdoppeln und einen Anteil von mindestens 40 % zu erreichen. In der REPowerEU-Mitteilung²¹ wurde ein Plan skizziert, um die **EU** deutlich vor Ende dieses Jahrzehnts von fossilen Brennstoffen aus Russland unabhängig zu machen. Die Mitteilung sieht den beschleunigten Ausbau von Wind- und Solarenergie, eine Erhöhung der durchschnittlichen Ausbauraten sowie zusätzliche Kapazitäten für erneuerbare Energien bis 2030 vor, damit mehr

Geänderter Text

(3) Mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ wurde das verbindliche Unionsziel festgelegt, 2030 einen Anteil von mindestens 32 % Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Union zu erreichen. Laut dem Klimazielpfad¹⁹ müsste der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch bis 2030 auf 40 % gesteigert werden, um das Treibhausgasreduktionsziel der Union zu erreichen²⁰. In diesem Zusammenhang schlug die Kommission im Juli 2021 im Rahmen des Pakets zur Umsetzung des europäischen Grünen Deals vor, den Anteil erneuerbarer Energien am Energiemix bis 2030 im Vergleich zu 2020 zu verdoppeln und einen Anteil von mindestens 40 % zu erreichen. In der REPowerEU-Mitteilung wurde ein Plan skizziert, um die **Union** deutlich vor Ende dieses Jahrzehnts von fossilen Brennstoffen aus Russland unabhängig zu machen. Die Mitteilung sieht den beschleunigten Ausbau von Wind- und Solarenergie, eine Erhöhung der durchschnittlichen Ausbauraten sowie zusätzliche Kapazitäten für erneuerbare Energien bis 2030 vor, damit mehr

erneuerbarer Wasserstoff erzeugt werden kann. Parlament und Rat wurden ferner aufgefordert, eine höhere oder vorgezogene Zielvorgabe für erneuerbare Energie in Erwägung zu ziehen. In diesem Zusammenhang ist es angezeigt, das Unionsziel für erneuerbare Energie auf bis zu 45 % anzuheben, um den Ausbau erneuerbarer Energien erheblich zu beschleunigen und so durch eine bessere Verfügbarkeit erschwinglicher, sicherer und nachhaltiger Energie in der Union die Abhängigkeit der EU schneller zu beenden.

erneuerbarer Wasserstoff erzeugt werden kann. ***Außerdem ist darin vorgesehen, das Ziel von 35 Mrd. m³ Biomethan bis 2030 zu erreichen.*** Parlament und Rat wurden ferner aufgefordert, eine höhere oder vorgezogene Zielvorgabe für erneuerbare Energie in Erwägung zu ziehen. In diesem Zusammenhang ist es angezeigt, das Unionsziel für erneuerbare Energie auf bis zu 45 % anzuheben, um den Ausbau erneuerbarer Energien erheblich zu beschleunigen und so durch eine bessere Verfügbarkeit erschwinglicher, sicherer und nachhaltiger Energie in der Union die Abhängigkeit der EU schneller zu beenden. ***Die Union muss die gesamte nachhaltige Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen nutzen, um das Ziel von 45 % für 2030 zu erreichen, und der Ausbau der Bioenergie ist von besonderer Bedeutung, da durch feste Biomasse, Biogas oder Biomethan die Verwendung konventioneller fossiler Brennstoffe ersetzt wird und die Treibhausgasemissionen verringert werden. Es muss jedoch ein geeignetes Gleichgewicht gefunden werden, wenn einerseits die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen beschleunigt werden muss und andererseits die Kontinuität der Geschäftstätigkeit von Unternehmen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen im ländlichen Raum, sicherzustellen ist.***

¹⁸ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

¹⁹ Mitteilung der Kommission COM(2020) 562 *final* vom 17.9.2020: Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030 – In eine klimaneutrale Zukunft zum Wohl der Menschen investieren.

²⁰ Nummer 3 der Mitteilung der

¹⁸ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

¹⁹ Mitteilung der Kommission COM(2020)0562 vom 17.9.2020: Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030 – In eine klimaneutrale Zukunft zum Wohl der Menschen investieren.

²⁰ Nummer 3 der Mitteilung der

Kommission COM(2020) 562.

²¹ REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie (COM(2022) 108 final; „REPowerEU-Mitteilung“).

Kommission COM(2020)0562.

²¹ REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie (COM(2022)0108; „REPowerEU-Mitteilung“).

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Langwierige Verwaltungsverfahren **sind eines der Haupthindernisse** für Investitionen in erneuerbare Energien **und** die damit zusammenhängende Infrastruktur. Zu diesen Hindernissen gehören die Komplexität der geltenden Vorschriften für die Standortauswahl und für die behördlichen Genehmigungen der Projekte, die Komplexität und Dauer der Umweltverträglichkeitsprüfung der Projekte, Probleme beim Netzanschluss, Einschränkungen in Bezug auf die Anpassung von Technologiespezifikationen während des Genehmigungsverfahrens oder die Personalausstattung der Genehmigungsbehörden oder Netzbetreiber. Um die Umsetzung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien zu beschleunigen, müssen Vorschriften erlassen werden, die die Genehmigungsverfahren vereinfachen und verkürzen würden.

Geänderter Text

(4) Langwierige Verwaltungsverfahren **und mangelnde gesellschaftliche Akzeptanz gehören zu den Haupthindernissen** für Investitionen in erneuerbare Energien, die damit zusammenhängende Infrastruktur **sowie die Verwirklichung der Umwelt- und Klimaziele**. Zu diesen Hindernissen gehören die Komplexität der geltenden Vorschriften für die Standortauswahl und für die behördlichen Genehmigungen der Projekte, die Komplexität und Dauer der Umweltverträglichkeitsprüfung der Projekte, Probleme beim Netzanschluss, Einschränkungen in Bezug auf die Anpassung von Technologiespezifikationen während des Genehmigungsverfahrens oder die Personalausstattung der Genehmigungsbehörden oder Netzbetreiber. Um die Umsetzung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien zu beschleunigen, müssen **harmonisierte** Vorschriften erlassen werden, die die Genehmigungsverfahren vereinfachen, **erleichtern** und verkürzen würden, **was auch für Zertifizierungs- und Zulassungsverfahren gilt, die gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 auf Anlagen und Netzen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen angewandt werden**.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren für die Genehmigung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie werden mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 die Anforderungen gestrafft, indem Vorschriften über die Organisation und die maximale Dauer des administrativen Teils des Verfahrens zur Genehmigungserteilung für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien eingeführt werden, das sich auf alle einschlägigen Genehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von Anlagen sowie für ihren Netzanschluss erstreckt.

Geänderter Text

(5) Zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren für die Genehmigung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie werden mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 die Anforderungen gestrafft, indem **harmonisierte** Vorschriften über die Organisation und die maximale Dauer des administrativen Teils des Verfahrens zur Genehmigungserteilung für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien eingeführt werden, das sich auf alle einschlägigen Genehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von Anlagen sowie für ihren Netzanschluss erstreckt. ***In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass bei den Verwaltungsverfahren eine Reihe von Vereinfachungen vorgenommen werden muss.***

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Einige der häufigsten Probleme, vor denen die Träger von Projekten im Bereich erneuerbare Energien stehen, betreffen die auf nationaler oder regionaler Ebene festgelegten Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung der vorgeschlagenen Projekte. Daher ist es angezeigt, bestimmte umweltbezogene Aspekte der Genehmigungsverfahren und -prozesse für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu **straffen**.

Geänderter Text

(7) Einige der häufigsten Probleme, vor denen die Träger von Projekten im Bereich erneuerbare Energien stehen, betreffen die auf nationaler oder regionaler Ebene festgelegten Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung der vorgeschlagenen Projekte. Daher ist es angezeigt, bestimmte umweltbezogene Aspekte der Genehmigungsverfahren und -prozesse für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu **beschleunigen, während der Schutz gewahrt wird**.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Eine schnellere Umsetzung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien könnte durch eine strategische Planung der Mitgliedstaaten unterstützt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Land- und Seegebiete festlegen, die für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen benötigt werden, um ihre nationalen Beiträge zum überarbeiteten Ziel für erneuerbare Energie bis 2030 gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu erreichen. Diese Gebiete sollten ihre erwarteten Zielpfade und die geplante installierte Gesamtleistung widerspiegeln und nach Technologien für erneuerbare Energie festgelegt werden, die in den gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 aktualisierten nationalen Energie- und Klimaplänen der Mitgliedstaaten aufgeführt sind. Bei der Festlegung der erforderlichen Land- und Seegebiete sollten die Verfügbarkeit der erneuerbaren Energiequellen und das Potenzial der verschiedenen Land- und Seegebiete für die Erzeugung erneuerbarer Energie durch die verschiedenen Technologien, die projizierte Energienachfrage insgesamt und in den verschiedenen Regionen des Mitgliedstaats sowie die Verfügbarkeit der einschlägigen Netzinfrastruktur, Speichieranlagen und anderer Flexibilitätsinstrumente berücksichtigt werden, wobei der Kapazität Rechnung zu tragen ist, die erforderlich ist, um die zunehmende Menge erneuerbarer Energie zu bewältigen.

Geänderter Text

(8) Eine schnellere Umsetzung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien könnte durch eine strategische Planung der Mitgliedstaaten unterstützt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Land- und Seegebiete festlegen, die für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen benötigt werden, um ihre nationalen Beiträge zum überarbeiteten Ziel für erneuerbare Energie bis 2030 gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu erreichen. Diese Gebiete sollten ihre erwarteten Zielpfade und die geplante installierte Gesamtleistung widerspiegeln und nach Technologien für erneuerbare Energie festgelegt werden, die in den gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 aktualisierten nationalen Energie- und Klimaplänen der Mitgliedstaaten aufgeführt sind. Bei der Festlegung der erforderlichen Land- und Seegebiete sollten die Verfügbarkeit der erneuerbaren Energiequellen und das Potenzial der verschiedenen Land- und Seegebiete für die Erzeugung erneuerbarer Energie durch die verschiedenen Technologien, die projizierte Energienachfrage insgesamt und in den verschiedenen Regionen des Mitgliedstaats sowie die Verfügbarkeit der einschlägigen Netzinfrastruktur, Speichieranlagen und anderer Flexibilitätsinstrumente berücksichtigt werden, wobei der Kapazität Rechnung zu tragen ist, die erforderlich ist, um die zunehmende Menge erneuerbarer Energie zu bewältigen. ***Die von den Mitgliedstaaten durchgeführte strategische Planung sollte mit Unionsmitteln unterstützt werden, da die Ermittlung von Land- und***

Meeresgebieten, die sich für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen als günstig erweisen, kostspielige Maßnahmen wie beispielsweise die Erstellung von Solar- oder Windkarten erfordert.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Die Erzeugung von Nahrungsmitteln muss Vorrang vor der Energieerzeugung haben, und die Energieerzeugung darf nicht zu einer Verringerung der Nahrungsmittelerzeugung oder zu geringeren Ernteerträgen führen, sondern beide Tätigkeiten können und müssen nebeneinander bestehen, wobei für Synergieeffekte zu sorgen ist. Um dies zu erreichen, muss die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen in all ihren Formen, an Standorten, die für die Landwirte leicht zugänglich sind, und im Einklang mit den Erfordernissen des landwirtschaftlichen Betriebs erleichtert werden. Die Mitgliedstaaten müssen es vermeiden, landwirtschaftliche Produktionsflächen und landwirtschaftliche Gebiete, in denen hochwertige landwirtschaftliche Nahrungsmittel und Produkte mit einer besonderen Verbindung zur örtlichen Landschaft und Kultur erzeugt werden, als „go-to“-Gebiete auszuweisen. Erneuerbare Energiequellen, etwa die Erzeugung von Biomethan, sollten in Gebieten mit enger Anbindung an landwirtschaftliche Standorte, d. h. in der Nähe oder auf dem Gelände landwirtschaftlicher Betriebe, und auf nichtlandwirtschaftlichen Flächen am Standort landwirtschaftlicher Betriebe gefördert werden. Die „go-to“-Gebiete

sollten sich vorrangig in der Nähe von Endnutzern oder Gebieten mit bestehender Infrastruktur und an Standorten befinden, an denen Restströme oder landwirtschaftliche Abfälle für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen genutzt werden können.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die Ausweisung von „go-to“-Gebieten für erneuerbare Energien sollte darauf abzielen sicherzustellen, dass die Erzeugung von erneuerbarer Energie in diesen Gebieten zusammen mit bestehenden Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, künftigen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie außerhalb dieser Gebiete und Kooperationsmechanismen ausreicht, um **den Beitrag der Mitgliedstaaten zum Unionsziel für erneuerbare Energie gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu erreichen.**

Geänderter Text

(13) Die Ausweisung von „go-to“-Gebieten für erneuerbare Energien sollte darauf abzielen sicherzustellen, dass die Erzeugung von erneuerbarer Energie in diesen Gebieten zusammen mit bestehenden Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, künftigen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie außerhalb dieser Gebiete und Kooperationsmechanismen ausreicht, um **das Unionsziel für erneuerbare Energie gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 und die Zielvorgabe von 35 Mrd. m³ Biomethan bis 2030, die in der REPowerEU-Mitteilung festgelegt ist, zu erreichen, wobei den nationalen Besonderheiten der einzelnen Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit ihren Zielen Rechnung zu tragen ist.**

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Die Ausweisung von „go-to“-Gebieten für erneuerbare Energien sollte es ermöglichen, dass in diesen Gebieten gelegene Anlagen zur Erzeugung

Geänderter Text

(15) Die Ausweisung von „go-to“-Gebieten für erneuerbare Energien sollte es ermöglichen, dass in diesen Gebieten gelegene Anlagen zur Erzeugung

erneuerbarer Energie, ihr Netzanschluss sowie Energiespeicheranlagen am selben Standort von Vorhersehbarkeit und gestrafften Verwaltungsverfahren profitieren. Insbesondere sollten Projekte in „go-to“-Gebieten für erneuerbaren Energien von beschleunigten Verwaltungsverfahren profitieren, einschließlich einer stillschweigenden Zustimmung, falls die zuständige Behörde nicht innerhalb der festgelegten Frist auf einen administrativen Schritt reagiert, es sei denn, das betreffende Projekt unterliegt einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Für diese Projekte sollten zudem klar abgegrenzte Fristen und Rechtssicherheit in Bezug auf das erwartete Ergebnis des Verfahrens gelten. Im Anschluss an die Antragstellung für Projekte in einem „go-to“-Gebiet für erneuerbare Energien sollten die Mitgliedstaaten eine schnelle Überprüfung dieser Anträge vornehmen, um festzustellen, ob solche Projekte angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des geografischen Gebiets, in dem sie angesiedelt sind, höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben werden, die bei der gemäß der Richtlinie 2001/42/EG durchgeführten Umweltprüfung des Plans oder der Pläne zur Ausweisung von „go-to“-Gebieten für erneuerbare Energien nicht ermittelt wurden. Alle Projekte, die in „go-to“-Gebieten für erneuerbare Energien angesiedelt sind, sollten am Ende eines solchen Überprüfungsprozesses als genehmigt gelten. Nur wenn die Mitgliedstaaten eindeutige Anhaltspunkte dafür haben, dass ein bestimmtes Projekt höchstwahrscheinlich solche erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen haben wird, sollten die Mitgliedstaaten nach Begründung einer solchen Entscheidung ein solches Projekt einer Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EG und gegebenenfalls der Richtlinie 92/43/EWG²⁵ unterziehen. Da die Nutzung erneuerbarer Energiequellen

erneuerbarer Energie, ihr Netzanschluss sowie Energiespeicheranlagen am selben Standort von Vorhersehbarkeit und gestrafften Verwaltungsverfahren profitieren. Insbesondere sollten Projekte in „go-to“-Gebieten für erneuerbaren Energien von beschleunigten Verwaltungsverfahren profitieren, einschließlich einer stillschweigenden Zustimmung, falls die zuständige Behörde nicht innerhalb der festgelegten Frist auf einen administrativen Schritt reagiert, es sei denn, das betreffende Projekt unterliegt einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Für diese Projekte sollten zudem klar abgegrenzte Fristen und Rechtssicherheit in Bezug auf das erwartete Ergebnis des Verfahrens gelten. Im Anschluss an die Antragstellung für Projekte in einem „go-to“-Gebiet für erneuerbare Energien sollten die Mitgliedstaaten eine schnelle Überprüfung dieser Anträge vornehmen, um festzustellen, ob solche Projekte angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des geografischen Gebiets, in dem sie angesiedelt sind, höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben werden, die bei der gemäß der Richtlinie 2001/42/EG durchgeführten Umweltprüfung des Plans oder der Pläne zur Ausweisung von „go-to“-Gebieten für erneuerbare Energien nicht ermittelt wurden. Alle Projekte, die in „go-to“-Gebieten für erneuerbare Energien angesiedelt sind, sollten am Ende eines solchen Überprüfungsprozesses als genehmigt gelten. Nur wenn die Mitgliedstaaten eindeutige Anhaltspunkte dafür haben, dass ein bestimmtes Projekt höchstwahrscheinlich solche erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen haben wird, sollten die Mitgliedstaaten nach Begründung einer solchen Entscheidung ein solches Projekt einer Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EG und gegebenenfalls der Richtlinie 92/43/EWG unterziehen. Da die Nutzung erneuerbarer Energiequellen

beschleunigt werden muss, sollte eine solche Bewertung innerhalb von sechs Monaten durchgeführt werden.

beschleunigt werden muss, sollte eine solche Bewertung innerhalb *eines Zeitraums* von *höchstens* sechs Monaten durchgeführt werden.

25 Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992).

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Es ist dringend erforderlich, in Gebäuden die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und die Anstrengungen zur Dekarbonisierung und Elektrifizierung ihres Energieverbrauchs zu beschleunigen. Um die kosteneffiziente Installation von Solartechnologien zu einem späteren Zeitpunkt zu ermöglichen, sollten alle neuen Gebäude „solartauglich“, d. h. so konzipiert werden, dass ihr Potenzial zur Erzeugung von Solarenergie auf der Grundlage der Sonneneinstrahlung am Standort optimiert wird und die ertragreiche Installation von Solartechnologien ohne kostspielige strukturelle Eingriffe möglich macht. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass sowohl auf neuen Wohn- als auch auf neuen Nichtwohngebäuden und auf bestehenden Nichtwohngebäuden geeignete Solaranlagen installiert werden. Ein großmaßstäblicher Ausbau von Solarenergie auf Gebäuden würde wesentlich dazu beitragen, die Verbraucher besser vor steigenden und volatilen Preisen für fossile Brennstoffe zu schützen, die Exposition schutzbedürftiger Bürgerinnen und Bürger gegenüber hohen

Geänderter Text

(25) Es ist dringend erforderlich, in Gebäuden die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und die Anstrengungen zur Dekarbonisierung und Elektrifizierung ihres Energieverbrauchs zu beschleunigen. Um *gegebenenfalls* die kosteneffiziente *und technisch umsetzbare* Installation von Solartechnologien *mit einem Potenzial zur Verringerung der CO₂-Emissionen* zu einem späteren Zeitpunkt zu ermöglichen, sollten alle neuen Gebäude „solartauglich“, d. h. so konzipiert werden, dass ihr Potenzial zur Erzeugung von Solarenergie auf der Grundlage der Sonneneinstrahlung am Standort optimiert wird und die ertragreiche Installation von Solartechnologien ohne kostspielige strukturelle Eingriffe möglich macht. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass sowohl auf neuen Wohn- als auch auf neuen Nichtwohngebäuden, *einschließlich überdachter Konstruktionen für landwirtschaftliche Tätigkeiten*, und auf bestehenden Nichtwohngebäuden geeignete Solaranlagen installiert werden. *Für durchsichtige Gewächshäuser sollten diese Verpflichtungen nicht auferlegt*

Energiekosten verringern und breitere ökologische, wirtschaftliche und soziale Vorteile mit sich bringen. Um das Potenzial von Solaranlagen auf Gebäuden effizient zu nutzen, sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem bewerteten technischen und wirtschaftlichen Potenzial der Solarenergieanlagen und den Merkmalen der **unter diese Verpflichtung fallenden** Gebäude Kriterien für die Umsetzung einer verstärkten Nutzung von Solaranlagen und mögliche Ausnahmen davon festlegen.

werden, da die Solarpaneele den Pflanzen das für das Wachstum erforderliche Sonnenlicht nehmen würden. Ein großmaßstäblicher Ausbau von Solarenergie auf Gebäuden würde wesentlich dazu beitragen, die Verbraucher besser vor steigenden und volatilen Preisen für fossile Brennstoffe zu schützen, die Exposition schutzbedürftiger Bürgerinnen und Bürger gegenüber hohen Energiekosten verringern und breitere ökologische, wirtschaftliche und soziale Vorteile mit sich bringen. Um das Potenzial von Solaranlagen auf Gebäuden effizient zu nutzen, sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem bewerteten technischen und wirtschaftlichen Potenzial der Solarenergieanlagen und den Merkmalen der Gebäude Kriterien für die Umsetzung einer verstärkten Nutzung von Solaranlagen und mögliche Ausnahmen davon festlegen. **Die Mitgliedstaaten sollten die Installation von Solarenergiesystemen an bestehenden Gebäuden durch Förderregelungen unterstützen. Um eine gerechte Energiewende sicherzustellen, sollte dem Wohlstandsgefälle zwischen den Unionsbürgerinnen und -bürgern verschiedener Regionen und Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Förderregelungen darauf ausgerichtet sind, eine uneingeschränkte Beteiligung an der Energiewende zu ermöglichen und die Energiearmut, insbesondere in ländlichen Gebieten, anzugehen.**

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25a) Anreize für Solarenergie durch Zuschüsse und andere Förderregelungen sollten den Verkauf dieser Energie aus privaten, kommerziellen und landwirtschaftlichen Quellen an das Netz nicht ausschließen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25b) Die Landwirtschaft kann bei der Energiewende in ländlichen Gebieten und in ländlichen Gemeinden eine zentrale Funktion übernehmen, insbesondere aufgrund der dezentralen Erzeugung. Die Möglichkeit der Erzeugung von Solarenergie als Nebentätigkeit sollte daher nicht auf den Eigenverbrauch beschränkt sein, sondern könnte beispielsweise in Kombination mit anderen Arten der Erzeugung in Betracht gezogen werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Landwirte durch gezielte Finanzierungsmechanismen zur Einrichtung von Solaranlagen in landwirtschaftlichen Betrieben und insbesondere zur Entwicklung von Agrisolarprojekten für neue landwirtschaftliche Gebäude anregen und die Erzeugung von Biomethan fördern, um einen umfassenderen Ausbau der erneuerbaren Energie zu ermöglichen und gleichzeitig zusätzliche Einnahmen für die Landwirte sicherzustellen. Kleine Energieerzeugungsanlagen in landwirtschaftlichen Betrieben haben ein hohes Potenzial, die betriebsinterne Kreislauforientierung zu erhöhen, indem sie die Abfälle und Restströme des landwirtschaftlichen Betriebs, unter anderem Mist/Gülle, in Wärme und Strom umwandeln, und es ist wichtig, Landwirte zu Investitionen in diese Technologien anzuregen und diese zu fördern. Der Ausbau der Netze in ländlichen Gebieten

sollte entschieden gefördert werden, damit die landwirtschaftlichen Betriebe den ihnen möglichen Beitrag zur Energiewende durch dezentrale Stromerzeugung tatsächlich leisten können. Geografischen Standorten mit hoher Sonneneinstrahlung sollte Vorrang eingeräumt werden, da die Rohstoffe für Solarpaneele eine begrenzt verfügbare Ressource sind. Darüber hinaus sollten Landwirte und ihre Vertretungsorganisationen in die Ausweisung von „go-to“-Gebieten einbezogen werden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Die Änderung der Eurostat-Methode zur Berechnung der Energiebilanz und Verbesserungen bei nachfolgenden Modellprojektionen erfordern jedoch eine Änderung der Ausgangsbasis. Unter Verwendung des gleichen Ansatzes für die Festlegung des Ziels, d. h. eines Vergleichs mit den Basisprojektionen für die Zukunft, wird das Ambitionsniveau des Energieeffizienzziels der Union für 2030 daher im Vergleich zu den Projektionen des Referenzszenarios 2020 für 2030 unter Berücksichtigung der nationalen Beiträge aus den nationalen Energie- und Klimaplänen festgelegt. Mit dieser aktualisierten Ausgangsbasis wird die Union ihr Energieeffizienzziel für 2030 im Vergleich zu den Anstrengungen gemäß dem Referenzszenario 2020 um mindestens 13 % erhöhen müssen. Diese neue Art und Weise, das Ambitionsniveau für die Ziele der Union auszudrücken, hat keine Auswirkungen auf die tatsächlich erforderlichen Anstrengungen.

Geänderter Text

(28) Die Änderung der Eurostat-Methode zur Berechnung der Energiebilanz und Verbesserungen bei nachfolgenden Modellprojektionen erfordern jedoch eine Änderung der Ausgangsbasis. Unter Verwendung des gleichen Ansatzes für die Festlegung des Ziels, d. h. eines Vergleichs mit den Basisprojektionen für die Zukunft, wird das Ambitionsniveau des Energieeffizienzziels der Union für 2030 daher im Vergleich zu den Projektionen des Referenzszenarios 2020 für 2030 unter Berücksichtigung der nationalen Beiträge aus den nationalen Energie- und Klimaplänen festgelegt. Mit dieser aktualisierten Ausgangsbasis wird die Union ihr Energieeffizienzziel für 2030 im Vergleich zu den Anstrengungen gemäß dem Referenzszenario 2020 um mindestens 13 % erhöhen müssen. Diese neue Art und Weise, das Ambitionsniveau für die Ziele der Union auszudrücken, hat keine Auswirkungen auf die tatsächlich erforderlichen Anstrengungen. **Die Erreichung der Erhöhung des Energieeffizienzziels um mindestens 13 %**

bis 2030 sollte für die Mitgliedstaaten nicht zu einem Hindernis für die Erreichung von Klimaneutralität bis 2050 werden oder den Übergang zur Wasserstoffwirtschaft verlangsamen, bei dem ländliche Gebiete ein enormes Potenzial aufweisen. Die Kommission sollte daher eine Folgenabschätzung der Klimavorteile des Energieeffizienzziels und der Obergrenze für den Energieverbrauch vornehmen und sie entsprechend überarbeiten.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 9a

Vorschlag der Kommission

9a. „„go-to“-Gebiet für erneuerbare Energien‘ bezeichnet einen bestimmten Standort an Land oder auf See, der von einem Mitgliedstaat als für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen – **mit Ausnahme von Anlagen zur Verfeuerung von Biomasse** – besonders geeignet ausgewiesen wurde;“

Geänderter Text

9a. „„go-to“-Gebiet für erneuerbare Energien‘ bezeichnet einen bestimmten Standort an Land oder auf See, der von einem Mitgliedstaat als für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen besonders geeignet ausgewiesen wurde;“

Begründung

Die EU muss die gesamte nachhaltige Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen nutzen, um das Ziel von 45 % bis 2030 zu erreichen. Durch diese Änderung wird sichergestellt, dass die Energie aus Russland nicht durch eigene fossile Energieträger der EU, etwa Kohle, ersetzt wird. Es ist anzumerken, dass die Bioenergie bereits im vorherigen 40 %-Szenario vorgesehen war und das Ziel ohne sie nicht erreicht werden kann.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen gemeinsam sicher, dass der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Union im Jahr 2030 mindestens 45 % beträgt.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen gemeinsam sicher, dass der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen **im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Nummer 1** am Bruttoendenergieverbrauch der Union im Jahr 2030 mindestens 45 % beträgt, **wobei den nationalen Besonderheiten der einzelnen Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit diesem Ziel Rechnung zu tragen ist.**

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Mitgliedstaaten stellen gemeinsam sicher, dass die jährliche Erzeugung von nachhaltigem Biomethan im Einklang mit den in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien bis 2030 mindestens 35 Mrd. m³ beträgt.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 15 – Absatz 2a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten fördern die Erprobung neuer Technologien für erneuerbare Energien während eines begrenzten Zeitraums in Pilotprojekten unter realen Bedingungen; die Erprobung erfolgt unter der Aufsicht einer zuständigen Behörde, im Einklang mit den geltenden **EU-Rechtsvorschriften** und mit geeigneten

(2a) Die Mitgliedstaaten fördern die Erprobung neuer Technologien für erneuerbare Energien während eines begrenzten Zeitraums in Pilotprojekten unter realen Bedingungen; die Erprobung erfolgt unter der Aufsicht einer zuständigen Behörde, im Einklang mit den geltenden **Rechtsvorschriften der Union** und mit

Sicherheitsvorkehrungen, um den sicheren Betrieb des *Stromversorgungssystems* zu gewährleisten und unverhältnismäßige Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts zu vermeiden.

geeigneten Sicherheitsvorkehrungen, um den sicheren Betrieb des *Energiesystems* zu gewährleisten und unverhältnismäßige Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts zu vermeiden.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 15b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten legen bis zum [ein Jahr nach Inkrafttreten] die Land- und Seegebiete fest, die benötigt werden, um Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu errichten, mit denen sie ihre nationalen Beiträge zum Ziel für erneuerbare Energie bis 2030 gemäß Artikel 3 dieser Richtlinie erreichen können. Diese Gebiete müssen mit den erwarteten Zielpfaden und der geplanten installierten Gesamtleistung im Einklang stehen, die nach einzelnen Technologien für erneuerbare Energien in den gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 aktualisierten nationalen Energie- und Klimaplänen der Mitgliedstaaten festgelegt wurden.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten legen bis zum [ein Jahr nach Inkrafttreten] die Land- und Seegebiete fest, die benötigt werden, um Anlagen ***und die zugehörige Netzinfrastruktur*** zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu errichten, mit denen sie ihre nationalen Beiträge zum Ziel für erneuerbare Energie bis 2030 gemäß Artikel 3 dieser Richtlinie erreichen können. Diese Gebiete müssen mit den erwarteten Zielpfaden und der geplanten installierten Gesamtleistung im Einklang stehen, die nach einzelnen Technologien für erneuerbare Energien in den gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 aktualisierten nationalen Energie- und Klimaplänen der Mitgliedstaaten festgelegt wurden. ***Die Kommission führt gemeinsam mit den Mitgliedstaaten eine Bewertung der Stromnetzinfrastruktur in der gesamten Union durch, um sich zu vergewissern, dass die Infrastruktur so konfiguriert ist, dass Energie aus erneuerbaren Quellen und aus Kleinsterzeugung integriert werden kann. Dabei sollte die Kommission Investitionen in die Stromnetzinfrastruktur im Rahmen des TEN-E Vorrang einräumen, um die Integration dieser Stromerzeugungsart zu erleichtern. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Energieversorger und insbesondere kleine landwirtschaftliche***

Energieversorger nicht durch technische Netzbeschränkungen behindert werden, und gehen etwaige Einschränkungen an, durch die die Netzbetreiber daran gehindert werden, sicherzustellen, dass das Netz zusätzliche Energie aufnehmen kann.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 15b – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die Verfügbarkeit der einschlägigen Netzinfrastruktur, Speichereinrichtungen und anderer Flexibilitätsinstrumente oder das Potenzial zur Schaffung einer solchen Netz- und Speichereinrichtung.

Geänderter Text

c) die Verfügbarkeit der einschlägigen Netzinfrastruktur, Speichereinrichtungen und anderer Flexibilitätsinstrumente oder das Potenzial zur Schaffung einer solchen Netz- und Speichereinrichtung ***und von Fernwärmenetzen;***

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 15b – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) das Potenzial und die Verfügbarkeit nachhaltiger Biomasse;

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 15b – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) die Auswirkungen auf die Umwelt

und auf landwirtschaftliche Tätigkeiten.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 15b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten begünstigen Mehrfachnutzungen der gemäß der Verpflichtung nach Absatz 1 festgelegten Flächen.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten begünstigen Mehrfachnutzungen der gemäß der Verpflichtung nach Absatz 1 festgelegten Flächen, **die keinen negativen Einfluss auf die Erträge und die Nahrungsmittelerzeugung haben. Dies schließt die Nutzung von Flächen für verschiedene Arten der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen ein, sofern die geografischen Gegebenheiten und die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen dies zulassen.**

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 15c – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten] verabschieden die Mitgliedstaaten einen Plan oder Pläne, mit dem/denen sie innerhalb der in Artikel 15b Absatz 1 genannten Gebiete für eine oder mehrere Arten erneuerbarer Energiequellen „go-to“-Gebiete für erneuerbare Energien ausweisen. In diesem Plan bzw. diesen Plänen

Geänderter Text

Bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten] verabschieden die Mitgliedstaaten einen Plan oder Pläne, mit dem/denen sie **nach Konsultation der einschlägigen Interessenträger** innerhalb der in Artikel 15b Absatz 1 genannten Gebiete für eine oder mehrere Arten erneuerbarer Energiequellen „go-to“-Gebiete für erneuerbare Energien ausweisen. In diesem Plan bzw. diesen Plänen

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 15c– Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

a) weisen die Mitgliedstaaten ausreichend homogene Land- und Seegebiete aus, in denen in Anbetracht der Besonderheiten des ausgewählten Gebiets bei der Nutzung einer bestimmten Art oder bestimmter Arten erneuerbarer Energie keine erheblichen **Umweltauswirkungen** zu erwarten sind. Dabei gehen sie wie folgt vor:

Geänderter Text

a) weisen die Mitgliedstaaten ausreichend homogene Land- und Seegebiete aus, in denen in Anbetracht der Besonderheiten des ausgewählten Gebiets bei der Nutzung einer bestimmten Art oder bestimmter Arten erneuerbarer Energie keine erheblichen **Auswirkungen auf die Umwelt oder die Nahrungsmittelerzeugung und landwirtschaftliche Tätigkeiten** zu erwarten sind. Dabei gehen sie wie folgt vor:

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 15c – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– Sie wählen vorrangig künstliche und bebaute Flächen wie Dächer, Verkehrsinfrastrukturflächen, Parkplätze, Abfalldeponien, **Industriestandorte**, Bergwerke, künstliche Binnengewässer, Seen oder Reservoirs und gegebenenfalls kommunale Abwasserbehandlungsanlagen sowie degradierte Flächen, die nicht für die Landwirtschaft genutzt werden können;

Geänderter Text

– Sie wählen vorrangig künstliche und bebaute Flächen wie Dächer, Verkehrsinfrastrukturflächen, Parkplätze, Abfalldeponien, **industrielle und landwirtschaftliche Standorte, insbesondere geeignete Dächer landwirtschaftlicher Gebäude, landwirtschaftlicher und agroindustrieller Einrichtungen, sonstige Standorte auf dem Gelände landwirtschaftlicher Betriebe**, Bergwerke, künstliche Binnengewässer, Seen oder Reservoirs und gegebenenfalls kommunale Abwasserbehandlungsanlagen sowie degradierte Flächen, die nicht für die Landwirtschaft genutzt werden können;

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 15c – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Spiegelstrich 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- ***sie räumen Gebieten in der Nähe von Endnutzern oder Gebieten mit bestehender Infrastruktur Vorrang ein;***

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 15c – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Spiegelstrich 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- ***sie räumen Gebieten oder Standorten Vorrang ein, in denen Restströme oder landwirtschaftliche Abfälle auf sichere Weise für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen genutzt werden können;***

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 15c – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- sie ***nehmen*** Natura-2000-Gebiete ***aus sowie*** Naturparks und Naturschutzgebiete, ausgewiesene Vogelzugrouten und andere Gebiete, die auf der Grundlage von Empfindlichkeitskarten und mit den unter dem nächsten Punkt genannten Instrumenten ermittelt wurden, mit Ausnahme künstlicher und bebauter Flächen, wie Dächern, Parkplätzen oder Verkehrsinfrastruktur, die sich in diesen

- sie ***vermeiden*** Natura-2000-Gebiete, ***landwirtschaftliche Produktionsflächen, landwirtschaftliche Gebiete, in denen hochwertige landwirtschaftliche Nahrungsmittel und Produkte mit einer besonderen Verbindung zur örtlichen Landschaft und Kultur erzeugt werden,*** Naturparks und Naturschutzgebiete, ausgewiesene Vogelzugrouten und andere Gebiete, die auf der Grundlage von

Gebieten befinden;

Empfindlichkeitskarten und mit den unter dem nächsten Punkt genannten Instrumenten ermittelt wurden, mit Ausnahme künstlicher und bebauter Flächen, wie Dächern, Parkplätzen oder Verkehrsinfrastruktur, die sich in diesen Gebieten befinden;

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 16a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Mitgliedstaaten stellen soweit möglich und unter Berücksichtigung der planerischen Besonderheiten des jeweiligen Mitgliedstaats sicher, dass es für jedes Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit einem Projekt im Sinne dieses Artikels und einem Projekt, für das mehrere Genehmigungen erteilt werden, nur einen einzigen Verwaltungsantrag gibt, und regen den Antragsteller dazu an, innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens von der Genehmigung Gebrauch zu machen.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 16a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Das Genehmigungsverfahren für das Repowering von Anlagen und für neue Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW, Energiespeichieranlagen am selben Standort sowie deren Netzanschluss in „go-to“-

(2) Das Genehmigungsverfahren für das Repowering von Anlagen und für neue Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW ***oder für Biomethan- und Biogasanlagen mit einer Wärmekapazität, die mit dem in***

Gebieten für erneuerbare Energien darf nicht länger dauern als sechs Monate. In durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründenden Fällen, beispielsweise aus übergeordneten Sicherheitsgründen bei wesentlichen Auswirkungen eines Repowering-Projekts auf das Netz oder die ursprüngliche Kapazität, Größe oder Leistung der Anlage, kann diese Frist um bis zu drei Monate verlängert werden. Die Mitgliedstaaten unterrichten den Projektträger deutlich über die außergewöhnlichen Umstände, die die Verlängerung rechtfertigen.

Artikel 29 festgelegten Schwellenwert für die Ausnahme vereinbar ist, kleine Energieerzeugungsanlagen in landwirtschaftlichen Betrieben und mittelgroße Windenergieanlagen, Energiespeicheranlagen am selben Standort sowie deren Netzanschluss in „go-to“-Gebieten für erneuerbare Energien darf nicht länger dauern als sechs Monate. In durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründenden Fällen, beispielsweise aus übergeordneten Sicherheitsgründen bei wesentlichen Auswirkungen eines Repowering-Projekts auf das Netz oder die ursprüngliche Kapazität, Größe oder Leistung der Anlage, kann diese Frist um bis zu drei Monate verlängert werden. Die Mitgliedstaaten unterrichten den Projektträger deutlich über die außergewöhnlichen Umstände, die die Verlängerung rechtfertigen.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 16a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet der Absätze 4 und 5 und abweichend von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU sowie von Anhang II Nummer 3 Buchstaben a, b, d, h und i und Nummer 6 Buchstabe c, allein oder in Verbindung mit Nummer 13 Buchstabe a der genannten Richtlinie, soweit Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien betroffen sind, sind neue Anträge für Anlagen, auch für das Repowering von Anlagen, zur Erzeugung erneuerbarer Energie, **mit Ausnahme von Anlagen zur Verfeuerung von Biomasse**, in bereits für die jeweilige Technologie ausgewiesenen „go-to“-Gebieten für erneuerbare Energien, Speicheranlagen am

Geänderter Text

Unbeschadet der Absätze 4 und 5 und abweichend von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU sowie von Anhang II Nummer 3 Buchstaben a, b, d, h und i und Nummer 6 Buchstabe c, allein oder in Verbindung mit Nummer 13 Buchstabe a der genannten Richtlinie, soweit Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien betroffen sind, sind neue Anträge für Anlagen, auch für das Repowering von Anlagen, zur Erzeugung erneuerbarer Energie in bereits für die jeweilige Technologie ausgewiesenen „go-to“-Gebieten für erneuerbare Energien, Speicheranlagen am selben Standort sowie deren Netzanschluss von der Verpflichtung

selben Standort sowie deren Netzanschluss von der Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ausgenommen, sofern diese Projekte die gemäß Artikel 15c Absatz 1 Buchstabe b festgelegten Vorschriften und Maßnahmen einhalten. Die Ausnahme von der Anwendung der Richtlinie 2011/92/EU gilt nicht für Projekte, die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaat haben könnten, oder wenn ein Mitgliedstaat, der möglicherweise davon erheblich betroffen ist, gemäß Artikel 7 der genannten Richtlinie einen entsprechenden Antrag stellt.

zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ausgenommen, sofern diese Projekte die gemäß Artikel 15c Absatz 1 Buchstabe b festgelegten Vorschriften und Maßnahmen einhalten. Die Ausnahme von der Anwendung der Richtlinie 2011/92/EU gilt nicht für Projekte, die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaat haben könnten, oder wenn ein Mitgliedstaat, der möglicherweise davon erheblich betroffen ist, gemäß Artikel 7 der genannten Richtlinie einen entsprechenden Antrag stellt.

Begründung

Die EU muss die gesamte nachhaltige Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen nutzen, um das Ziel von 45 % bis 2030 zu erreichen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Energie aus Russland nicht durch eigene fossile Energieträger der EU, etwa Kohle, ersetzt wird. Es ist anzumerken, dass die Bioenergie bereits im vorherigen 40 %-Szenario vorgesehen war und das Ziel ohne sie nicht erreicht werden kann.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 16a – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke dieser Überprüfung stellt der Projektträger Informationen über die Merkmale des Projekts, über die Einhaltung der gemäß Artikel 15c Absatz 1 Buchstaben b und c festgelegten Vorschriften und Maßnahmen für das betreffende „go-to“-Gebiet, über etwaige zusätzliche Maßnahmen im Rahmen des Projekts sowie darüber zur Verfügung, wie mit diesen Maßnahmen auf

Geänderter Text

Für die Zwecke dieser Überprüfung stellt der Projektträger Informationen über die Merkmale des Projekts, über die Einhaltung der gemäß Artikel 15c Absatz 1 Buchstaben b und c festgelegten Vorschriften und Maßnahmen für das betreffende „go-to“-Gebiet, über etwaige zusätzliche Maßnahmen im Rahmen des Projekts sowie darüber zur Verfügung, wie mit diesen Maßnahmen auf

Umweltauswirkungen reagiert wird. Diese Überprüfungen werden innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Anträge für neue Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie abgeschlossen, mit Ausnahme von Anträgen für Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW. Bei diesen Anlagen und bei neuen Anträgen auf Repowering von Anlagen wird die Überprüfungsphase innerhalb von 15 Tagen abgeschlossen.

Umweltauswirkungen reagiert wird. ***Alle vom Projektträger bereitgestellten Informationen über Umweltauswirkungen werden öffentlich zugänglich gemacht.*** Diese Überprüfungen werden innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Anträge für neue Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie abgeschlossen, mit Ausnahme von Anträgen für Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW ***oder für Biomethan- und Biogasanlagen mit einer Wärmekapazität, die mit dem Schwellenwert für die Ausnahme gemäß Artikel 29 vereinbar ist.*** Bei diesen Anlagen und bei neuen Anträgen auf Repowering von Anlagen wird die Überprüfungsphase innerhalb von 15 Tagen abgeschlossen.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 16d – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen bis zum [drei Monate nach Inkrafttreten] sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, bei ihrem Netzanschluss und dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen davon ausgegangen wird, dass sie im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen bis zum [drei Monate nach Inkrafttreten] sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, bei ihrem Netzanschluss und dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen davon ausgegangen wird, dass sie im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie

Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden.

2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden, *ohne dabei die Mitwirkungsmöglichkeiten einzelner Bürgerinnen und Bürger oder ihrer Interessengruppen außer Acht zu lassen.*

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16d – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieser Bestimmungen im Einklang mit den Prioritäten ihrer integrierten nationalen Energie- und Klimapläne auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets sowie auf bestimmte Arten von Technologien oder Projekten mit bestimmten technischen Eigenschaften beschränken.

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten bei der Anwendung dieser Bestimmungen über eine gewisse Flexibilität verfügen, wenn die Ziele nicht mit den nationalen Energie- und Klimaplänen im Einklang stehen. Werte in Bezug auf die Umwelt, die Natur und die Sicherheit sollten bei der Bewertung der Auswirkungen von Projekten im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen angemessen berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2010/31/EU
Artikel 9a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle neuen Gebäude so konzipiert werden, dass ihr Potenzial zur Erzeugung von Solarenergie auf der Grundlage der

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle neuen Gebäude so konzipiert werden, dass ihr Potenzial zur Erzeugung von Solarenergie auf der Grundlage der

Sonneneinstrahlung am Standort optimiert wird, *um die spätere kosteneffiziente Installation von Solartechnologien zu ermöglichen.*

Sonneneinstrahlung am Standort, *der Kosteneffizienz und der technischen Umsetzbarkeit der Installation sowie des Potenzials zur Verringerung der CO₂-Emissionen* optimiert wird, *wobei die Energiesysteme berücksichtigt werden, in die die Solarenergie eingebunden wird. Die Mitgliedstaaten prüfen auch, ob die Installation von Solarpaneelen an geografischen Standorten mit geringem Sonneneinstrahlungspotenzial angemessen ist.*

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2010/31/EU
Artikel 9a – Absatz 2 – Nummer b

Vorschlag der Kommission

b) *bis zum 31. Dezember 2027 auf allen* bestehenden öffentlichen und gewerblichen Gebäuden mit *einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250 Quadratmetern* und

Geänderter Text

b) *ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie fördern die Mitgliedstaaten Investitionen in Solarenergie in* bestehenden öffentlichen und gewerblichen Gebäuden mit *nationalen Förderregelungen und schaffen die erforderlichen administrativen, technischen und finanziellen Kapazitäten und Anreize für die Umsetzung von Investitionen in Solarenergie mit vorhersehbaren Amortisationszeiten und sorgen für eine größtmögliche Netzintegration von Photovoltaik und verteilten Ressourcen* und

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2010/31/EU
Artikel 9a – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für neue Gebäude, die zu mehr als 50 % lichtdurchlässig sind, z. B. Gewächshäuser.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2022)0222 – C9-0184/2022 – 2022/0160(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 6.6.2022
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	AGRI 23.6.2022
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Elsi Katainen 29.6.2022
Prüfung im Ausschuss	31.8.2022
Datum der Annahme	3.10.2022
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 33 –: 8 0: 4
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Mazaly Aguilar, Clara Aguilera, Atidzhe Alieva-Veli, Attila Arakovács, Carmen Avram, Benoît Bateau, Mara Bizzotto, Daniel Buda, Isabel Carvalhais, Asger Christensen, Angelo Ciocca, Dacian Cioloș, Ivan David, Paolo De Castro, Jérémy Decerle, Salvatore De Meo, Herbert Dorfmann, Dino Giarrusso, Francisco Guerreiro, Martin Häusling, Martin Hlaváček, Krzysztof Jurgiel, Jarosław Kalinowski, Elsi Katainen, Camilla Laureti, Gilles Lebreton, Norbert Lins, Chris MacManus, Colm Markey, Marlene Mortler, Ulrike Müller, Maria Noichl, Juozas Olekas, Eugenia Rodríguez Palop, Bronis Ropé, Bert-Jan Ruissen, Petri Sarvamaa, Simone Schmiedtbauer, Annie Schreijer-Pierik, Marc Tarabella, Veronika Vrecionová, Sarah Wiener, Juan Ignacio Zoido Álvarez
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Peter Jahr, Tom Vandenkendelaere

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

33	+
ID	Mara Bizzotto, Angelo Ciocca, Ivan David, Gilles Lebreton
EPP	Daniel Buda, Salvatore De Meo, Herbert Dorfmann, Peter Jahr, Jarosław Kalinowski, Norbert Lins, Colm Markey, Marlene Mortler, Petri Sarvamaa, Simone Schmiedtbauer, Annie Schreijer-Pierik, Tom Vandenkendelaere, Juan Ignacio Zoido Álvarez
RENEW	Atidzhe Alieva-Veli, Asger Christensen, Dacian Cioloș, Jérémy Decerle, Martin Hlaváček, Elsi Katainen, Ulrike Müller
S&D	Clara Aguilera, Attila Ara-Kovács, Carmen Avram, Isabel Carvalhais, Paolo De Castro, Camilla Laureti, Maria Noichl, Juožas Olekas, Marc Tarabella

8	-
ECR	Krzysztof Jurgiel
THE LEFT	Chris MacManus, Eugenia Rodríguez Palop
VERTS/ALE	Benoît Biteau, Francisco Guerreiro, Martin Häusling, Bronis Ropė, Sarah Wiener

4	0
ECR	Mazaly Aguilar, Bert-Jan Ruissen, Veronika Vrecionová
NI	Dino Giarrusso

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz	
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2022)0222 – C9-0184/2022 – 2022/0160(COD)	
Datum der Übermittlung an das EP	19.5.2022	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 6.6.2022	
Mitberatende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 6.6.2022	AGRI 23.6.2022
Assoziierte Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 15.9.2022	
Berichterstatter(in/innen) Datum der Benennung	Markus Pieper 17.6.2022	
Prüfung im Ausschuss	26.9.2022	
Datum der Annahme	14.11.2022	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+	49
	-	8
	0	3
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	François-Xavier Bellamy, Hildegard Bentele, Tom Berendsen, Paolo Borchia, Marc Botenga, Martin Buschmann, Cristian-Silviu Buşoi, Jerzy Buzek, Maria da Graça Carvalho, Ignazio Corrao, Ciarán Cuffe, Josianne Cutajar, Marie Dauchy, Martina Dlabajová, Christian Ehler, Niels Fuglsang, Lina Gálvez Muñoz, Nicolás González Casares, Bart Groothuis, Henrike Hahn, Ivars Ijabs, Zdzisław Krasnodębski, Eva Maydell, Marina Measure, Iskra Mihaylova, Dan Nica, Johan Nissinen, Markus Pieper, Clara Ponsatí Obiols, Manuela Ripa, Robert Roos, Sara Skyttedal, Maria Spyrali, Beata Szydło, Riho Terras, Grzegorz Tobiszowski, Patrizia Toia, Pernille Weiss, Carlos Zorrinho	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Marek Paweł Balt, Franc Bogovič, Damien Carême, Martin Hojsík, Dominique Riquet, Marcos Ros Sempere, Marion Walsmann, Emma Wiesner	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Karolin Braunsberger-Reinhold, Lena Düpont, Isabel García Muñoz, Vlad Gheorghe, Radan Kanev, Moritz Körner, Maria-Manuel Leitão-Marques, Aušra Maldeikienė, Karen Melchior, Tilly Metz, Mounir Satouri, Barbara Thaler, Róza Thun und Hohenstein	
Datum der Einreichung	30.11.2022	

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

49	+
ID	Paolo Borchia
NI	Clara Ponsatí Obiols
PPE	Hildegard Bentele, Tom Berendsen, Franc Bogovič, Karolin Braunsberger-Reinhold, Cristian-Silviu Buşoi, Jerzy Buzek, Maria da Graça Carvalho, Lena Düpont, Christian Ehler, Radan Kanev, Aušra Maldeikienė, Eva Maydell, Markus Pieper, Sara Skyttedal, Maria Spyrali, Riho Terras, Barbara Thaler, Marion Walsmann, Pernille Weiss
RENEW	Martina Dlabajová, Vlad Gheorghe, Bart Groothuis, Martin Hojsík, Ivars Ijabs, Moritz Körner, Karen Melchior, Iskra Mihaylova, Dominique Riquet, Róza Thun und Hohenstein, Emma Wiesner
S&D	Marek Paweł Balt, Josianne Cutajar, Niels Fuglsang, Lina Gálvez Muñoz, Isabel García Muñoz, Nicolás González Casares, Maria-Manuel Leitão-Marques, Dan Nica, Marcos Ros Sempere, Patrizia Toia, Carlos Zorrinho
VERTS/ALE	Damien Carême, Ignazio Corrao, Ciarán Cuffe, Henrike Hahn, Tilly Metz, Mounir Satour

3	-
ECR	Johan Nissinen, Robert Roos
PPE	François-Xavier Bellamy

8	0
ECR	Zdzisław Krasnodębski, Beata Szydło, Grzegorz Tobiszowski
ID	Marie Dauchy
NI	Martin Buschmann
THE LEFT	Marc Botenga, Marina Measure
VERTS/ALE	Manuela Ripa

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung